

I-34 U 46/25
012 O 53/24
Landgericht Münster



Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

BK Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch ihre Geschäftsführer David Harris,
Majella Goss, Yvonne Cunnane und Anne O'Leary, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin
4, Irland,

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm

auf die mündliche Verhandlung vom 28.05.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Auf die Berufungen des Klägers und der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Münster vom 12.03.2025 (Az. 012 O 53/24) unter Zurückweisung der weitergehenden Berufungen abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ der Beklagten unter dem Benutzernamen [REDACTED] die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine Entschädigung i. H. v. 1.250,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.05.2024 zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 540,50 EUR freizustellen.
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 41 % und die Beklagte zu 59 %.
9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

A.

Der Kläger macht Ansprüche im Zusammenhang mit vom ihm behaupteter rechtswidriger Datenverarbeitung durch die Beklagte geltend.

Die Beklagte, bis zum 27.10.2021 noch unter Facebook Ireland Ltd. firmierend, betreibt u.a. die Netzwerke „Facebook“ und „Instagram“. Der Kläger nutzt das Netzwerk „Instagram“ ausschließlich privat unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 03.11.2017 in der kostenlosen Version, in welcher dem Kläger bei Nutzung Werbung angezeigt wird, die auf seinen Interessen beruht. Die Ermittlung der Interessen rührt aus seinen Tätigkeiten und sozialen Kontakten innerhalb von Instagram her (sog. „on-site-Daten“). Das seit November 2023 von der Beklagten eingeführte Modell, gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten zu können, nutzt der Kläger nicht. Innerhalb der kostenlosen Version wählte der Kläger aus, dass er keine personalisierte Werbung erhalten möchte, die aufgrund von Informationen der hier streitgegenständlichen „Meta Business Tools“, also Daten von Drittwebseiten und -Apps für ihn ausgewählt wurden (Teil der sog. „off-site-Daten“).

Die Beklagte entwickelte diese verschiedenen sogenannten „Meta-Business-Tools“ (Meta Pixel, App-Events über Facebook-SDK, seit 2021 Conversions API und App Events API), die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden. Bei der Einbindung der Tools sind sie an die Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools gebunden (Anlage B5, Bl. 413-419

d.A.-I). Die Einbindung geschieht durch Einfügen eines Skriptes im Code der Webseiten und Apps. Dadurch wird das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers auf den Webseiten und Apps aufgezeichnet, wenn der Nutzer auf der jeweiligen Dritt-Webseite und -App der Aufzeichnung zugestimmt hat. Dies erfolgt häufig in Form von sog. Cookie-Bannern, die bei Aufruf einer Webseite angezeigt werden, so dass die eigentliche Webseite zunächst nicht einsehbar ist und erst eine Entscheidung über die Einwilligung in die Cookie-Verwendung getroffen werden muss. Die Drittunternehmen übermitteln die erhobenen Daten anschließend an die Beklagte, die diese dann u.a. in den USA speichert und mit dem Netzwerkprofil verknüpft.

Im Falle der Aktivierung personenbezogener Werbung (in den Einstellungen über „Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ und „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ auszuwählen) auf den Netzwerken der Beklagten werden diese Informationen dann genutzt, um individuelle Werbung dem Nutzer anzuzeigen. Die Beklagte verwendet die Daten aber – unabhängig von der Aktivierung personenbezogener Werbung – auch für andere Zwecke. So nutzt sie diese zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme der Beklagten.

In den Einstellungen ist es für den Netzwerknutzer möglich, die von den Drittunternehmenden geteilten Informationen nicht mehr mit dem Netzwerkprofil zu verknüpfen bzw. eine frühere Verknüpfung aufzuheben.

Um überhaupt ein Konto auf Instagram zu nutzen und zu registrieren, muss ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen zustimmen. Die Registrierungsmaske auf Instagram enthält abrufbare Links zu den Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools (Anlage B5, Bl. 413-419 d.A.-I) und zur Datenschutzrichtlinie (Anlage K1, Bl. 287 ff.).

Die irische Datenschutzbehörde DPC verhängte im Mai 2023 ein Bußgeld in Höhe von 1,2 Milliarden Euro wegen der unerlaubten Übermittlung der Daten der europäischen Nutzer an die USA.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schriftsatz vom 04.01.2024 unter Fristsetzung zum 25.01.2024 auf, die von ihm geltend gemachten Ansprüche anzuerkennen (Feststellungsantrag, Unterlassung, Auskunftserteilung, immaterielles Schmerzensgeld i. H. v. 5.000,00 EUR (Bl. 205-211 d.A.-I), wobei der Zugang des Schreibens zwischen den Parteien streitig ist.

Mit der der Beklagten am 01.05.2024 (Bl. 241 d.A.-I) zugestellten Klage hat der **Kläger** erstinstanzlich zunächst die Feststellung der unzulässigen Datenverarbeitung durch die Beklagte, die Unterlassung der Verarbeitung der klägerischen Daten ohne

wirksame Einwilligung des Klägers, solange kein Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1b)-e) DSGVO vorliege, die Unterlassung der weiteren Verarbeitung bereits verarbeiteter Daten, die Zahlung eines immateriellen Schadenersatzes i. H. v. min. 5.000 EUR nebst Zinsen und die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, hilfsweise im Wege einer Stufenklage Auskunft, welche personenbezogenen Daten seit dem 25.05.2018 verarbeitet wurden, und die Löschung bzw. Anonymisierung der Daten, hilfsweise für den Fall, dass der Feststellungsantrag dem Grund nach zugesprochen und dem Schadenersatzanspruch nicht vollständig stattgegeben wurde, die Zahlung eines nach Auskunfterteilung noch zu beziffernden materiellen und immateriellen Mindestschadenersatzes nebst Zinsen begehrt.

Mit Schriftsatz vom 25.02.2025 (Anträge Bl. 815-817 d.A.-I) stellte der Kläger seine Anträge auf die auch in der Berufungsinstanz streitgegenständlichen um. Er begehrt nunmehr die Feststellung, dass der Nutzungsvertrag der Parteien die Erfassung auf Dritt-Webseiten und -Apps mit Hilfe von Meta Business Tools von personenbezogenen Daten, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung nicht gestatte (Nr. 1), die Unterlassung der Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und Verwendung ebendieser so gewonnenen personenbezogenen Daten (Nr. 2), die Unterlassung der über die bereits erfolgte Speicherung hinausgehenden Verarbeitung bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs (Nr. 3), die Löschung nebst Löschungsbestätigung der auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehenden personenbezogene Daten des Klägers, die Löschung wahlweise Anonymisierung der personenbezogenen Daten des Klägers auf Webseiten und mobilen Dritt-Apps binnen einen Monats nach Rechtskraft (Nr. 4), die Zahlung einer angemessenen Entschädigung i. H. v. min. 5.000 EUR (Nr. 5) nebst Zinsen und die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Nr. 6) i. H. v. 1.295,43 EUR.

Gleichzeitig – aber nicht als Klageantrag – hat er die Beklagte zur Auskunft über personenbezogene Daten des Klägers, die sie seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der Meta Business Tools verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen „Eipilune“ des Klägers verknüpft hat, sowie zur Benennung der Webseiten und Apps, auf denen die Meta Business Tools derzeit aktiv sind, aufgefordert (vgl. Bl. 856-859 d.A.-I). Die Beklagte hat außergerichtlich mit Schreiben vom 06.03.2025 eine Auskunft erteilt (Bl. 1638-1660 d.A.-I), welche der Kläger nicht als Erfüllung seines Auskunftsanspruch ansieht.

Hierzu hat er behauptet, die Datenverarbeitung der Beklagten sei unter keinem Aspekt gerechtfertigt. Die Beklagte übersende die Daten in unsichere Drittstaaten, wobei er die USA für einen solche halte.

Der Kläger hat bestritten, jemals eine *wirksame* Einwilligung gegenüber der Beklagten oder gegenüber Dritten zur Weitergabe, dauerhaften Speicherung und Verarbeitung seiner (höchst-)persönlichen Daten durch die Beklagte erteilt zu haben.

Hinsichtlich einer gewöhnlichen Internetnutzung greife ein Anscheinsbeweis. Da bei einer regelmäßigen Internetnutzung der Kläger der Aufzeichnung durch die Business Tools faktisch nicht entgegen könne, bestehe ein Anscheinsbeweis, dass die Beklagte personenbezogene Daten des Klägers auf täglicher Basis verarbeite. Aufgrund der bisherigen unzureichenden Auskunftserteilung der Beklagten führe dies zu einer Beweislastumkehr. Er habe vor Mandatierung seiner Prozessbevollmächtigten kein Bewusstsein dafür gehabt, dass die Beklagte seine Aktionen außerhalb des Netzwerks aufzeichne. Er lehne daher bereits seit längerer Zeit alle Cookies, soweit möglich, ab.

Der Kläger verbringe durchschnittlich acht Stunden pro Tag im Internet, wobei ein guter Teil seiner dortigen Tätigkeiten seiner Privat- und Intimsphäre zuzurechnen seien. So beschäftige er sich privat durchschnittlich etwa 95 Stunden pro Monat mit sensiblen Themen. Davon entfielen ca. 20 Stunden auf Online-Banking und Recherchen zu Geldanlagen, ca. 60 Stunden auf gesundheitliche Themen wie Online-Apotheken, Portalen zur Ärztevermittlung, Terminbuchung und Recherche zu Krankheitssymptomen, auch seiner minderjährigen Kinder, sowie ca. 15 Stunden für politische Themen wie Migration, Klimawandel, Genderdebatte, den Wahl-O-Mat oder das aktuelle Kriegsgeschehen. Er recherchiere auch zu Schwangerschaft und Familienplanung, religiösen bzw. weltanschaulichen und rechtlichen Themen.

Die **Beklagte** hat die geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen. Sie hat bestritten, dass die von der Klägerseite angegriffenen Anwendungen „Tools“ von einer Vielzahl von Unternehmen genutzt würden und es sich um gängige Technologien handle.

Sie hat bestritten, dass sie die *streitgegenständliche* Datenverarbeitung vornehme, weil der Kläger in eine solche Datenverarbeitung unstreitig nicht ausdrücklich gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO eingewilligt habe. Da der Kläger keinen konkreten Verarbeitungszweck benenne, müsse sie, um auf die Klage reagieren zu können, seinen Vortrag auslegen. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung sei die Verarbeitung der von Drittunternehmen per streitgegenständlicher Meta Business Tools übermittelter personenbezogener Daten *zum Zwecke der Anzeige von personalisierter Werbung* auf Instagram.

Die Beklagte hat gemeint, dass sie Drittunternehmen die Nutzung der streitgegenständlichen Business-Tools nur zur Verfügung stelle. Die Drittunternehmen seien für die Erhebung der Daten, Offenlegung der Erhebung der Daten und

Übermittlung der Daten an die Beklagte verantwortlich. Das Verhalten der Drittunternehmen sei ihr nicht zurechenbar. Die Datenverarbeitung der Beklagten beruhe im Übrigen auf einer Einwilligung. Die Klagepartei könne über verschiedene Einstellungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kontrollieren und nachvollziehen und auch die Aktivitäten von Werbepartnern kontrollieren. Eine Nutzung der Meta-Produkte zur Überwachung des Privatlebens der Nutzer finde nicht statt.

Die Übertragung von Daten in die USA sei notwendig, um eine internationale Sichtbarkeit von Verlinkungen oder Kommentaren zu erreichen. Die Beklagte stütze sich diesbezüglich auf den Datenschutzrahmen EU-USA.

Der Feststellungsantrag sei unzulässig, da das erforderliche Rechtsschutzinteresse wegen Vorrangs der Leistungsklage (des Unterlassungsantrags zu 2.) fehle, der Klageantrag zu unbestimmt sei und die Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO nicht vorlägen, weil kein Bezug zu einem konkreten Rechtsverhältnis und die Bedrohung vor einer gegenwärtigen Gefahr der Unsicherheit nicht bestehe. Da die streitgegenständliche Datenverarbeitung rechtmäßig sei, sei der Antrag auch nicht begründet. Da der Kläger keine Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur streitgegenständlichen Datenverarbeitung erteilt habe, verarbeite die Beklagte keine Daten des Klägers in diesem Rahmen. Der Kläger habe nicht dargelegt und Beweis angetreten, ob der Kläger überhaupt relevante Webseiten oder Apps Dritter besucht habe, welche die streitgegenständlichen Business Tools verwenden und seine personenbezogenen Daten übermittelt hätten.

Mangels Bestimmtheit seien die Unterlassungsanträge unzulässig, da sie nur abstrakt einzelne Verarbeitungsvorgänge benennen würden und eine unzulässige verdeckte Klage auf Vornahme einer Handlung seien. Art. 17 DSGVO enthalte auch keine Rechtsgrundlage für einen Unterlassungsanspruch, sondern nur auf Löschung.

Der Kläger wolle sich in Wirklichkeit gegen die Existenz der Business Tools im Allgemeinen wenden. Eine Unterlassung der Nutzung der Business Tools im Allgemeinen würde die Beklagte, Millionen von Unternehmen und Nutzern, die personalisierte Werbung empfangen möchten, beeinträchtigen. Eine solche Konsequenz wäre unverhältnismäßig.

Der Löschungs- und Anonymisierungsantrag widerspreche dem Unterlassungsantrag bezüglich der bereits erhobenen Daten, sodass es für die Beklagte unmöglich sei, beide Ansprüche gleichzeitig zu erfüllen. Der Klageantrag sei unzulässig, da die gemäß § 259 ZPO erforderliche Voraussetzung einer „Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung“ fehle. Der Kläger habe ferner die Möglichkeit über die Einstellung „Deine

Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten, die mit dem Instagram-Konto verknüpft seien, zu trennen und/oder die Speicherung zukünftiger Verbindungen zwischen dem Instagram-Konto und den mit dem Konto verknüpften Daten über Aktivitäten auf Drittwebseiten oder - Apps „auszuschalten“. Der Kläger könne auch jederzeit sein Instagram-Konto löschen, um die endgültige Löschung seines Kontos zu veranlassen.

Ein Entschädigungsanspruch stehe dem Kläger nicht zu, weil die Beklagte keine Verarbeitung von Business Tools-Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung für den Kläger durchgeführt habe, er keinen anderen Verarbeitungszweck genannt habe und ein Schaden nicht substantiiert dargelegt worden sei. Es bedürfe des Nachweises eines tatsächlichen Schadens, da die Beklagte eine Beeinträchtigung des Klägers bestreite.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Ersatz der vorprozessualen Anwaltskosten, weil die Beklagte den Erhalt des Schreibens nicht bestätigen könne und darin Daten angefordert worden seien, die dem Kläger bereits zur Verfügung gestanden hätten. Der Kläger habe nicht bewiesen, dass ihm die behaupteten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten tatsächlich entstanden seien. Jedenfalls sei es nicht notwendig gewesen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Die Anwendung nationaler Vorschriften sei vorliegend nicht eröffnet.

Das Landgericht hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.03.2025 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten hat es auf das Sitzungsprotokoll vom selben Tag Bezug genommen (Bl. 2084-2091 d.A.-II).

Das **Landgericht Münster** hat mit Urteil vom 12.03.2025 den Unterlassungs- und Löschungs- bzw. Anonymisierungsanträgen stattgegeben und als Entschädigung einen Betrag in Höhe von 1.500 EUR als angemessen erachtet. Entsprechend wurde zu einem geringeren Gegenstandswert von 4.500 EUR die Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten zugesprochen. Der Feststellungsantrag wurde als unzulässig abgewiesen, da es am Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil die Feststellung der nicht gestatteten Datenverarbeitung vollumfänglich im Klageantrag zu 2. aufgehe, da der Unterlassungsantrag die im Feststellungsantrag geltend gemachte, nicht gestattete Datenverarbeitung voraussetze.

Zur Begründung der zugesprochenen Anträge hat es ausgeführt, dass die Unterlassungsansprüche aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO i. V. m Art. 79 DSGVO dem Kläger zustünden, da die Beklagte Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 1-3 DSGVO sei.

Soweit die Beklagte auf die Verantwortlichkeit der Drittunternehmen verweise, sei eine gemeinsame Verantwortlichkeit anzunehmen.

Das Handeln der Beklagten sei rechtswidrig, da dieses nicht von Art. 6-9 DSGVO gedeckt sei. Eine Einwilligung i. S. v. Art. 6 Abs. 1 a) und Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO liege nicht vor, weil die Beklagte die Nutzer nicht im erforderlichen Umfang in Kenntnis setze. So werde der Unterschied zwischen optionalen und nicht-optionalen Cookies nicht erklärt. Die Datenschutzrichtlinie sei zu offen bezüglich des Umfangs formuliert und auf der Schaltfläche zu optionalen Cookies nicht erkennbar. Ferner führe sie einen nicht abschließenden Beispielkatalog auf. Der Nutzer habe nur eine Einstellungsmöglichkeit bezüglich der Werbeanzeige, aber könne keinen Einfluss auf die Datenverarbeitung ohne Werbung nehmen. Erforderlich, um dem Nutzer die Dienste anbieten zu können, sei die Verarbeitung i. S. v. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO nicht. Ebenso gebe es keine rechtliche Verpflichtung und kein öffentliches lebenswichtiges Interesse i. S. v. Art. 6 Abs. 1 c)-e) DSGVO. Eine Interessenabwägung i. S. v. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO bei Abwägung des Profitinteresses der Beklagten zur Datensicherheit des Klägers falle zuungunsten der Beklagten aus.

Die Ordnungsmittellandrohung folge aus § 890 Abs. 2 ZPO. Wäre nationales Recht nicht anwendbar, bestünde die Gefahr, dass Unternehmen die in der DSGVO geregelte Geldbuße zahlten und wie bisher weitermachen würden.

Der Anspruch aus Löschung bestehe gem. § Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO i. V. m. § 259 ZPO, der auf Anonymisierung gem. Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO als Einschränkung der Verarbeitung.

Aufgrund der durchgeführten Anhörung glaube die Kammer dem Kläger die von ihm geschilderte Belastungssituation, dass er zweimal überlege, ob er etwas googele oder Instagram nutze, bislang erfolglos versucht habe, seinen auch bestehenden Facebook-Account vollständig zu löschen und Instagram so gut wie überhaupt nicht mehr nutze. Es stünde ihm ein immaterieller Schadenersatzanspruch gem. Art. 82 DSGVO zu, den die Kammer i. H. v. 1.500,00 EUR als angemessen erachte.

Der Zinsanspruch und Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten unter Berücksichtigung des berechtigten und damit reduzierten Gegenstandswertes von 4.500,00 EUR folge aus Verzug, weil die jeweiligen austenorierten Ansprüche sofort fällig gewesen seien und sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung der Klägervertreter im Verzug befunden habe.

Gegen das Urteil des Landgerichts Münster wenden sich sowohl der Kläger als auch die Beklagte mit ihren frist- und formgemäßen Berufungen.

Der **Kläger** verfolgt sein erstinstanzliches Begehren weiter, soweit es abgewiesen wurde und weist erneut darauf hin, dass die Erfassung, Weiterleitung und Speicherung der mit Hilfe der Business Tools auf Drittseiten und -Apps erhobenen Daten unstreitig statfinde und die Beklagte lediglich die Verarbeitung zum Zwecke der Anzeige personenbezogener Werbung bestreite.

Der Feststellungsantrag sei zulässig. Das schutzwürdige Interesse folge daraus, dass der Kläger das Netzwerk der Beklagten zukünftig im gesetzlich zulässigen Rahmen nutzen möchte, ohne dass die Beklagte rechtswidrig personenbezogene Daten des Klägers verarbeite. Die Möglichkeit künftiger Schäden bestehe auch, wenn den übrigen Anträgen stattgegeben würde. Der Antrag sei auch als Zwischenfeststellungsantrag gem. § 256 Abs. 2 ZPO zulässig. Ein Feststellungsinteresse müsse dabei nicht vorliegen, die Feststellung sei für die Entscheidung über den Hauptanspruch, den die Beklagte im Unterlassungsantrag sehe, vorgreiflich.

Ferner habe das Gericht den immateriellen Schadenersatz zu niedrig beziffert. Es wäre verfehlt, die Erwägungen aus den „Scraping-Fällen“ zu übertragen, da die dortige Datenerlangung aufgrund fahrlässig unzureichender Sicherheitsvorkehrungen möglich gewesen sei, hier die Beklagte nunmehr vorsätzlich und dauerhaft ein umfassendes Persönlichkeitsprofil über den Kläger erstelle. Es müsse der umfängliche Kontrollverlust und das Nichtwissen über das, was die Beklagte über den Kläger wisse, berücksichtigt werden. Nach § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, der vom Landgericht unerwähnt bleibe, wäre allein durch den Grundrechtseingriff in die informationelle Selbstbestimmung ein höherer als der angegebene Mindestschaden anzunehmen. Folglich sei daher auch der Antrag auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten höher zu bemessen.

Der **Kläger** beantragt,

das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Münster vom 12.03.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 EUR beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2024, zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.295,43 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt bezüglich der Berufung des Klägers,

die klägerische Berufung zurückzuweisen;
hilfsweise für den Fall, dass die klägerische Berufung Erfolg hat, die Revision zuzulassen.

Bezüglich der eigenen Berufung beantragt die **Beklagte**,

das Urteil des Landgerichts Münster vom 12. März 2025 (Az. 012 O 53/24), abzuändern, soweit der Klage stattgegeben wurde, und die Klage insgesamt abzuweisen;

hilfsweise, für den Fall, dass die Berufung keinen Erfolg hat, die Revision zuzulassen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte aus, dass das Landgericht zu Unrecht die Klageanträge als hinreichend substantiiert angesehen habe, da der Kläger nicht hinreichend und individuell vorgetragen habe, welche konkreten Drittwebseiten oder -Apps der Kläger besucht habe, diese die streitgegenständlichen Business-Tools verwenden und welche Daten diese über die Business-Tools an die Beklagte übermittelt habe. Die Beklagte habe wiederholt mit Nichtwissen bestritten, dass sie Informationen über die Aktivitäten des Klägers auf jeder Drittwebseite oder -app erhält, die er jemals besucht habe. Die Beklagte treffe auch keine sekundäre Darlegungslast, weil der Kläger die Drittwebseiten und -Apps kenne, die er besuche.

Die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe noch nicht bestritten, dass die Business Tools permanent personenbezogene Daten des Klägers auf Drittseiten und -Apps verarbeite, sei falsch und irreführend, denn bei Überprüfung einiger vom Kläger benannter Webseiten hätten sich vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025 keine Hinweise auf eine Datenübertragung gefunden (vgl. BI. 312 d.A.-II).

Jede Behauptung des Klägers, dass unabhängig davon, ob die Nutzer einwilligen, die Daten der Nutzer automatisch über die streitgegenständlichen Business Tools erhoben und an die Beklagte übermittelt werden oder dass die Beklagte die volle Kontrolle darüber habe, was die streitgegenständlichen Business Tools automatisch tun, sei vollkommen haltlos. Die Drittunternehmen würden kontrollieren, wann und welche „Event-Daten“ und „Kontaktinformationen“ über die streitgegenständlichen Business Tools an die Beklagte gesendet werden. Hinsichtlich der „technischen Standarddaten“ (u.a. Datum und Uhrzeit der http-Anfrage, IP-Adresse, URL der

Webseite, Betriebssystem, Browsertyp, Touchscreen) sei es so, dass die Beklagte selbst die Übertragung von „technischen Standarddaten“ nicht verhindern oder kontrollieren könne, sobald der Browser einer Person oder der Server eines Drittunternehmens eine http-Anfrage auslöse. Die Drittunternehmen könnten aber auf ihren Webseiten, auf denen die streitgegenständlichen Business Tools implementiert seien, ihren Code so ausgestalten, dass der Browser der Person oder der Server des Drittunternehmens eine http-Anfrage, die die „technischen Standarddaten“ enthalte, erst dann stelle, nachdem die Person über das Cookie-Banner des Drittunternehmens oder dessen Datenschutzeinstellungen ihre Einwilligungen zu technisch nicht notwendigen Cookies erteilt habe.

Das Landgericht habe die Rolle der Drittunternehmen verkannt, weshalb für die Beklagte die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO nicht eröffnet sei. Laut den Meta Business Tool Nutzungsbedingungen, an die alle Drittunternehmen gebunden seien, würden diese die Hauptverantwortung für die Bereitstellung von Informationen über die Nutzung an die Webseiten-/App-Nutzer und die Festlegung aller Rechte und Genehmigungen tragen. Die gemeinsame Verantwortlichkeit der Drittunternehmen und der Beklagten gem. Art. 26 DSGVO umfasse die Erhebung personenbezogener Informationen über die Meta-Business-Tools und ihre anschließende Übermittlung an die Beklagte.

Weil der Vortrag der Gegenseite unbestimmt, verworren und völlig unsubstantiiert sei, habe die Beklagte die Vorwürfe ausgelegt, dass es um den Verarbeitungszweck der „Verarbeitung von Business Tools Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung“ gehe. Die Beklagte verarbeite auch keine Daten von Business Tools, um dem Kläger personalisierte Werbung bereit zu stellen. Aus der Datenschutzrichtlinie der Beklagten gehe deutlich hervor, dass sich die Beklagte für ihre Verarbeitungszwecke auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stütze. Die übermittelten Daten würden verwendet, um die Sicherheit der Server zu schützen.

Das Landgericht begründe das Bestehen einer Wiederholungsgefahr nicht. Es bedürfte einer gewissen Verarbeitung der von Drittunternehmen mitgeteilten Daten, um bereits die Daten des Klägers herauszufiltern.

Die DSGVO biete keine Rechtsgrundlage für die Anonymisierung. Die Begründung des Landgerichts finde keine Stütze in den Begriffsbestimmungen des Art. 4 DSGVO und widerspreche dem klaren Wortlaut von Art. 18 DSGVO.

Außerdem seien die Hauptprofiteure der rechtmäßigen Verarbeitung der Business Tools-Daten die Drittunternehmen und die Nutzer wie der Kläger, die die Dienste der Beklagten kostenlos nutzen. Hinsichtlich der Höhe – auch wenn die Beklagte wegen

der unterschiedlichen Sachverhalte die Scraping-Entscheidung des BGH hier nicht für anwendbar erachte – hätte das Landgericht jedenfalls die vorgeschlagene Schadenshöhe von 100 EUR bei einem Zugriff eines unbefugten Dritten und Veröffentlichung im Internet mit Name, Geschlecht, Arbeitsplatz, Telefonnummer und Instagram-User-ID des Klägers als Maßstab beibehalten müssen.

Der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten bestehe schon nicht, weil der Kläger eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen habe und der Ersatzanspruch gem. § 86 Abs. 1 VVG auf den Versicherer übergehe. Es sei zudem nicht dargelegt worden, weshalb die Einschaltung eines Anwalts notwendig gewesen sei. Das Landgericht habe den Anspruch fehlerhaft auf § 286 BGB gestützt, weil die DSGVO selbst keine Schadensersatzansprüche wegen Vorzuges vorsehe und keine Eröffnungsvorschrift für nationales Recht enthalte.

Der Senat hat den Kläger ergänzend angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2026 nebst Berichterstattevermerk vom 02.06.2026 (Bl. 1329-1332 d.A.-II) verwiesen.

B.

Die Berufung des Klägers hat nur im Hinblick auf den Feststellungsantrag zu Ziff. 1) Erfolg. Die Berufung der Beklagten ist lediglich hinsichtlich des Antrags zu Ziff. 4), soweit sich die Beklagte gegen die Verurteilung zur Anonymisierung der personenbezogenen Daten wendet, sowie hinsichtlich der Höhe des Entschädigungsantrags zu Ziff. 5) und Zinsbeginn des Zinsanspruchs teilweise begründet. Im Übrigen sind beide Berufungen ohne Erfolg.

I.

Die Berufungen des Klägers und der Beklagten sind zulässig, insbesondere form- und fristgerecht gem. §§ 517, 519 ZPO eingelegt und ordnungsgemäß sowie fristgerecht gem. § 520 Abs. 2, Abs. 1 ZPO begründet worden.

II.

Die wechselseitigen Berufungen sind nur aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Die Klage ist bezüglich der vom Kläger derzeit noch geltend gemachten Anträge insgesamt zulässig.

a)

Das Landgericht hat zutreffend seine internationale Zuständigkeit angenommen. Auch wenn die Beklagte diese nicht ausdrücklich in der Berufung gerügt hat, ist von Amts wegen die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts in jeder Instanz zu prüfen (vgl. Geimer in: Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 9. Auflage, 2/2024, Vierter Teil Internationale Zuständigkeit, Rn. 1816).

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus Art. 82 Abs. 6 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO. Danach können Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter wahlweise bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist. Der Kläger ist unstreitig kein solcher Verantwortlicher und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Zudem ergibt sich die internationale Zuständigkeit aus Art. 17 Abs. 1c), 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO = EuGVVO), da Gegenstand des Verfahrens Ansprüche betreffend einen Vertrag zwischen den Parteien ist, den der Kläger als Verbraucher zu privaten Zwecken abgeschlossen hat. Die Beklagte hingegen übt ihre vertragsgegenständliche Tätigkeit gewerblich u.a. ausgerichtet auf Deutschland aus.

b)

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der Antrag zu Ziff. 1), mit welchem der Kläger die Feststellung, dass der zwischen den Parteien geschlossene Nutzungsvertrag die Erfassung personenbezogener Daten (der „Off-Site“-Daten) mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung nicht gestattet, zulässig.

Die Zulässigkeit folgt, wie das Landgericht zutreffend gewürdigt hat, mangels Feststellungsinteresse nicht aus § 256 Abs. 1 ZPO.

Allerdings ist der Antrag in eine Zwischenfeststellungsklage umzudeuten und also solche gem. § 256 Abs. 2 ZPO zulässig.

aa)

Das Landgericht Münster hat mit zutreffender Begründung das Vorliegen eines Feststellungsinteresses nach § 256 Abs. 1 ZPO verneint, da es am Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Der unter Ziff. 2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch setzt die nicht gestattete Datenverarbeitung voraus, so dass der Kläger durch die vorrangige Leistungsklage bereits an sein beehrtes Rechtsschutzziel kommt.

Soweit der Kläger diesbezüglich einwendet, dass die Feststellung erforderlich sei, um eine Gewissheit über das aktuell bestehende Rechtsverhältnis zu schaffen und eine erneute gerichtliche Feststellung zu vermeiden, sollten sich künftig weitere Schäden ergeben, die durch weitere Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung des Klägers gem. § 823 Abs. 1 BGB offensichtlich zu besorgen seien, kann er damit nicht durchdringen.

Ein Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 Abs. 1 ZPO besteht grundsätzlich nur, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Das Interesse muss also gerade gegenüber dem Beklagten bestehen. Dass an dem bestrittenen Rechtsverhältnis auch ein nicht verklagter Dritter beteiligt ist, schließt dann (außer bei notw. Streitgenossenschaft) das Feststellungsinteresse nicht aus. Außerprozessuales Bestreiten bzw. (bei negativer Feststellungsklage) Berühren des Anspruchs reicht aus; erst recht, wenn der Gegner bereits Rechtsschutzmaßnahmen ergreift, z.B. einstweiligen Rechtsschutz betreibt (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 256 ZPO, Rd-Nr. 12).

Ist dem Kläger eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt ihm grundsätzlich das Feststellungsinteresse, weil er im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären und dort einen Vollstreckungstitel erlangen kann; eine auf Feststellung des Anspruchsgrundes beschränkte Feststellungsklage ist dann unzulässig (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 256 ZPO, Rd-Nr. 14).

Mit den weiteren Anträgen zu Ziff. 2) bis 5) begehrt der Kläger die Unterlassung des Erhebens, Weiterleitens, Speicherns und Verwendens personenbezogener Daten mit Hilfe der Meta Business Tools sowie des Unterlassens der weiteren Verarbeitung bereits gespeicherter Daten bis zur ebenfalls beantragten Löschung, teils wahlweise zur Anonymisierung und die Zahlung immateriellen Schadenersatzes.

Alle diese Leistungsansprüche beinhalten bereits eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Beklagte auf Grundlage des Nutzungsvertrages seit dem 25.05.2018.

Der Kläger kann die begehrte Feststellung auch nicht verlangen, um einen künftigen Schadenersatzanspruch zu begründen, sollten aus der jetzigen unrechtmäßigen Datenverwendung in der Zukunft noch Schäden entstehen.

Im Gegensatz zu den Datenscraping-Fällen, bei welchem durch die fortdauernde Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Internet das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung dieser Daten durch unbekannte Dritte besteht, dürften die Daten vorliegend lediglich bei der Beklagten gespeichert werden, der gegenüber der Kläger mit der Unterlassungsklage vorgehen könnte (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 – 4 U 372/24, Rn. 111, zitiert nach juris).

Aber selbst wenn man den Vortrag des Klägers, die Beklagte teile die Daten beliebig mit Dritten und analysiere sie intern als ausreichend erachten würde, würde dies kein Feststellungsinteresse begründen.

Auf eine noch nicht abgeschlossene Schadensentwicklung, mit der sie ihr Interesse an der Feststellung begründen will, kann sich die Klagepartei schon deswegen nicht berufen, weil ihr Antrag nicht auf die Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten zielt, sondern auf die Vorfrage, ob deren Geschäftsverhalten rechtswidrig ist. Soweit der Kläger ebenfalls vorträgt, er möchte das Netzwerk der Beklagten zukünftig im gesetzlich zulässigen Rahmen nutzen können, ohne dass die Beklagte rechtswidrig personenbezogene Daten verarbeitet, dürfte dieses Begehren ebenfalls mit dem Unterlassungsanspruch abgedeckt sein (vgl. OLG Dresden, Urt. vom 03.02.2026, Az.: 4 U 292/25, Rn. 138).

bb)

Der Antrag ist aber umgedeutet als Zwischenfeststellungsklage gem. § 256 Abs. 2 ZPO zulässig.

Nach § 256 Abs. 2 ZPO kann bis zum Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

(1)

Fehlt es an einer Voraussetzung der selbstständigen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO, so hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Klage nicht im Wege der Umdeutung (§ 140 BGB analog) als Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO zulässig ist, wenn das festzustellende Rechtsverhältnis vorgreiflich ist. Einer Bezugnahme der Partei auf § 256 Abs. 2 ZPO bedarf es dazu nicht. Darüber hinaus kann die Zwischenfeststellungsklage uneingeschränkt auch gem. § 525 ZPO in der Berufungsinstanz erhoben werden. Die Beschränkungen von § 533 ZPO gelten nicht, weil § 256 Abs. 2 ZPO als Sondervorschrift dieser Norm vorgeht (Stein/Roth, 24. Aufl. 2024, ZPO § 256 Rn. 18 und 124, beck-online).

(2)

Entgegen dem Wortlaut des § 256 Abs. 2 ZPO scheitert die Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage nicht deshalb, weil das Rechtsverhältnis nicht erst im Laufe des Prozesses streitig wurde, denn es genügt, wenn das Rechtsverhältnis schon vorprozessual streitig war; das Rechtsverhältnis muss nicht erst im Laufe des Rechtsstreits streitig geworden sein (vgl. Bacher, in: BeckOK ZPO, § 256 Rn. 46a mit Verweis auf BGH, Urt. Vom 06.07.2022, Az.: VIII ZR 155/21, BeckRS 2022, 19856 Rn. 48).

(3)

Gegenstand der Zwischenfeststellungsklage ist der Streit über ein konkretes Rechtsverhältnis.

Ein Rechtsverhältnis ist die aus einem vorgetragenen Sachverhalt abgeleitete rechtliche Beziehung von Personen untereinander oder von Personen zu Sachen (BGH NZBau 2022, 20 Rn. 25; NJW 2009, 751 Rn. 10). Dazu gehören komplexere Rechtsbeziehungen, aus denen sich mehrere Ansprüche oder Pflichten ergeben können, zB die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband (BGH NJW-RR 2013, 873 Rn. 27; OLG München SpuRt 2023, 484 (485); OLG Hamm BeckRS 2025, 57 Rn. 18), aber auch einzelne Ansprüche oder einzelne in sich selbstständige rechtliche Anspruchsgrundlagen (BGH NJW 1984, 1556). Ebenfalls erfasst sind Obliegenheiten, die sich aus einer bestehenden Rechtsbeziehung ergeben, zB aus einem Versicherungsvertrag (KG r+s 2014, 509). Nicht als Rechtsverhältnis angesehen werden bloße Vorfragen oder einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses (BGH NJW 1995, 1097; abl. Stein/Roth Rn. 29) sowie abstrakte Rechtsfragen, die keinen Bezug zu einem konkreten Rechtsverhältnis (BGH NZG 2012, 222 Rn. 14; GRUR 2025, 1935 Rn. 67) aufweisen. Kein Rechtsverhältnis betrifft die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist, etwa eine erfolgte Zwangsvollstreckung (BGH NJW 2018, 3441 Rn. 13); Rechtsverhältnisse stellen aber die Ansprüche dar, die sich aus dem Verhalten ergeben, zB Ansprüche auf

Schadensersatz oder Bereicherungsausgleich (BGH NJW-RR 2015, 915 Rn. 7 f.) oder auf Unterlassung des rechtswidrigen Verhaltens (BGH NJW-RR 2016, 1404 Rn. 9 f.). Im Einzelfall ist durch Auslegung zu ermitteln, ob es trotz abweichenden Wortlauts des Klageantrages in Wahrheit um ein Rechtsverhältnis geht (BGH NJW-RR 2016, 1404 Rn. 10; NJW 2009, 751 Rn. 11).

(BeckOK ZPO/Bacher, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 256 Rn. 3, beck-online)

Zwar könnte hier gegen die Zulässigkeit der vom Kläger geäußerte Wunsch, dass die Beklagte die Nutzung der Meta Business Tools vollständig einstellt, sprechen, allerdings hat er mit dem Antrag zu Ziff. 1) nicht die abstrakte Feststellung der Unzulässigkeit des bestimmten Verhaltens der Beklagten, sondern konkret die Feststellung der Rechtswidrigkeit bestimmter Rechte, welcher sich die Beklagte nach Vortrag des Klägers berührt aufgrund des zwischen den Parteien unstreitig geschlossenen Nutzungsvertrags, begehrt. Die Feststellung ist daher auf das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses gerichtet (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 02.06.2026 – I-4 U 120/24).

(4)

Ferner kommt der begehrten Feststellung Bedeutung über den Streitgegenstand hinaus zu.

Es ist – über den Wortlaut des § 256 Abs. 2 ZPO hinaus – erforderlich, dass die begehrte Feststellung über den Streitgegenstand hinausgehend noch Bedeutung hat (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 256 ZPO Rn. 40). Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die angestrebte Zwischenfeststellung für die Rechtsbeziehungen der Parteien über den Hauptantrag hinaus Bedeutung hat oder gewinnen kann, anderenfalls fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis (vgl. Bacher, in: BeckOK, ZPO, § 256 Rn. 45 m.w.N.).

Für eine Zwischenfeststellungsklage ist daher grundsätzlich kein Raum, wenn mit dem Urteil über die Hauptklage die Rechtsbeziehungen der Parteien erschöpfend geregelt werden (vgl. BGHZ 169, 153 = NJW 2007, 82 = NZBau 2007, 39 RdNr. 12; Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., § 256 RdNr. 26). Eine Zwischenfeststellungsklage ist jedoch dann zulässig, wenn mit der Hauptklage mehrere selbstständige Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis verfolgt werden, mögen sie auch in ihrer Gesamtheit die Ansprüche erschöpfen, die sich aus ihm überhaupt ergeben können (vgl. RGZ 144, 54 [59 ff.]; RGZ 170, 328 [330]). (BGH, Urt. v. 7. 3. 2013 – VII ZR 223/11, NJW 2013, 1744 Rn. 19, beck-online).

Die begehrte Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist vorliegend nicht nur für die begehrten Unterlassungsansprüche von Relevanz, sondern

auch für die weiteren geltend gemachten Löschungs- bzw. Anonymisierungs- und Entschädigungsansprüche, die selbstständig nebeneinander stehen.

Es kann daher dahinstehen, ob es der Feststellung bereits aufgrund der Möglichkeit, dass die von der Beklagten auf diese Weise erhobenen Daten des Klägers in die Hände Nichtberechtigter Dritter geraten oder sogar schon geraten sein könnten (so beispielsweise OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 1314/25e, Rn. 118, zitiert nach juris), und der Kläger infolgedessen einen Schadenersatzanspruch haben könnte, bedarf, da bereits die weiteren, vom Kläger im hiesigen Verfahren gestellten Anträge zu einer Bedeutung über den Streitgegenstand hinaus führen.

cc)

Der Antrag ist auch gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt.

Der Antrag muss so konkret formuliert werden, dass der Umfang der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft feststeht, wobei eine ergänzende Heranziehung der Klagebegründung zulässig ist (vgl. Bacher, in: BeckOK-ZPO, 54. Edition, Stand: 01.09.2024, § 253, Rn. 72, m.w.N.).

Ein Klageantrag ist i. S. v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt.

Der Antrag listet zwar die Dritt-Webseiten und -Apps nicht konkret auf. Aufgrund der Einschränkung, dass es sich dabei um solche handelt, die mit Hilfe der Meta Business Tools die dann konkret bezeichneten personenbezogenen Daten des Klägers erfassen, sind diese aber auch für die Beklagte hinreichend bestimmbar.

Der Kläger bezeichnet in seinen Anträgen sowohl die Daten, deren Verarbeitung durch die Beklagte nicht gestattet wird, als auch die Verarbeitungsformen genau. Dass er sich dabei an den – durch Rechtsprechung und Literatur deutlich konturierten – Begriffen des Art. 4 Nr. 2 DSGVO orientiert, sorgt für mehr und nicht für weniger Klarheit (vgl. OLG München, Endurteil v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e, GRUR-RS 2025, 36441 Rn. 120, beck-online).

c)

Auch der mit dem Antrag zu Ziff. 2) geltend gemachte Unterlassungsantrag ist zulässig und insbesondere hinreichend bestimmt.

aa)

Dies bedeutet bei einem Unterlassungsantrag insbesondere, dass dieser nicht derart undeutlich gefasst sein darf, dass die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (BGH, Ur. vom 18.11.2024, VI ZR 10/24 – juris, Rn. 52). Eine hinreichende Bestimmtheit ist bei einem Unterlassungsantrag für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (BGH, Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, Rn. 53).

Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat die einzelnen Verletzungshandlungen, die er unterlassen wissen möchte, durch Benennung der einzelnen Verarbeitungsschritte als Erfassen, Weiterleiten, Speichern und Verwenden konkret bezeichnet.

bb)

Der Zulässigkeit des Antrags steht im Rahmen der ebenfalls begehrten Ordnungsmittellandrohung gem. § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO für den Fall, dass die Beklagte ihrer beantragten Unterlassungsverpflichtung nicht nachkommt, auch nicht entgegen, dass für die Verarbeitungsschritte „erfassen“ und „an die Server der Beklagten weiterzuleiten“ ein aktives Handeln der Beklagten vonnöten sein müsste, um die Drittunternehmen, auf welche diese Verarbeitungsschritte fallen, zu veranlassen, diese Handlungen zu unterlassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erschöpft sich die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die wie im Streitfall ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, nicht in bloßem Nichtstun. Vielmehr umfasst sie auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung der Störungsquelle, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann. Dementsprechend hat der Unterlassungsschuldner, um bestehende Gefahrenlagen zu beseitigen und künftige Verletzungen zu verhindern, erforderlichenfalls auf Dritte einzuwirken, wenn und soweit er auf diese – rechtlich oder tatsächlich – Einfluss nehmen kann (BGH, Urteil vom 14.3.2017 – VI ZR 721/15, NJW 2017, 2119 Rn. 35, beck-online, m.w.N.).

Dies ist vorliegend der Fall, da die Beklagte den Drittunternehmen die streitgegenständlichen Meta Business Tools gerade zur Verfügung stellt und diese zur Einhaltung von ihr gestellter Nutzungsbedingungen verpflichtet.

cc)

Der Kläger verfügt auch über das notwendige Rechtsschutzbedürfnis.

Soweit die Beklagte dieses mit der Begründung verneint, dass der Kläger sein Konto bei „Instagram“ selbst löschen könne, dringt sie damit nicht durch, da das Rechtsschutzziel des Klägers, der eine Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten verlangt, damit im Ergebnis nicht identisch ist. Dieses Rechtsschutzziel ist auch besonders schützenswert, weil die DSGVO allen europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen – und somit auch Social-Media-Plattformen – gewährleisten soll. Würde man die Klagepartei auf das Löschen ihres Nutzerprofils verweisen, so würde man zugleich diese Regelungsabsicht ad absurdum führen (LG Aschaffenburg, Urt. v. 20.10.2025 – 31 O 98/24, S. 28, Anlagen K zum Schriftsatz vom 21.01.2026; LG Lübeck, Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 99). Auch der Verweis auf die Möglichkeit der Klagepartei, über die Schaltfläche „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta Technologien“ selbst die Verarbeitung einzuschränken, verfängt nicht: Zwar führen die Einstellungen „Bestimmte Aktivitäten trennen“ dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die der Nutzer auswählen muss, nicht mehr in seinen Konten gespeichert werden; „Frühere Aktivitäten löschen“ dazu, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto des Nutzers getrennt werden und „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ dazu, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit dem Nutzer an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden. Der Transfer personenbezogener Daten von Drittunternehmen an die Beklagte bleibt davon aber unberührt.

(OLG Dresden Endurteil v. 3.2.2026 – 4 U 292/25, GRUR-RS 2026, 1138 Rn. 38, beck-online)

d)

Der mit dem Klageantrag zu Ziff. 3) geltend gemachte Unterlassungsantrag ist ebenfalls zulässig, insbesondere ist der Antrag – wie bereits bei den Klageanträgen zu Ziff. 1) und 2) ausgeführt – hinreichend bestimmt.

aa)

Der Zulässigkeit steht auch nicht entgegen, dass der Kläger seinen Antrag zeitlich derart eingeschränkt hat, dass er nur solange gelten solle, bis die Beklagte ihrer unter Ziff. 4) beantragten Verpflichtung zur Löschung nach Rechtskraft des Urteils

nachgekommen ist. Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass nach Löschung der Daten eine weitere Verarbeitung nicht mehr möglich ist.

Die zeitliche Begrenzung ist so konkret bezeichnet, dass der Kläger nicht durch eine vermeidbare Ungenauigkeit sein Risiko des Unterliegens auf die Beklagte abwälzt und schließlich eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren im Falle einer Zwangsvollstreckung aus dem Urteil nicht zu erwarten ist (vgl. BGH, BGH, Urteil vom 14. 12. 1998 - II ZR 330–97, NJW 1999, 954, beck-online).

bb)

Die Zulässigkeit des Antrags scheitert auch nicht an einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis, denn das vom Kläger mit dem Antrag zu Ziff. 3) verfolgte Ziel wird nicht durch den Antrag zu Ziff. 2) erfasst. Ebenso verlangt er mit diesem Antrag kein Verhalten, welches er mit dem Antrag zu Ziff. 2) noch unterlassen wissen möchte.

Die Anträge der Parteien sind als Prozesshandlungen der Auslegung fähig. Die zur Auslegung materiell-rechtlicher Rechtsgeschäfte entwickelten Regeln gelten entsprechend. Danach ist nicht der bloße Wortlaut des Antrags entscheidend, sondern der durch ihn verkörperte Wille. Es ist dementsprechend nicht nur darauf zu sehen, ob der Antrag für sich allein betrachtet einen eindeutigen Sinn ergibt, sondern es ist auch die dem Antrag beigegebene Begründung zu beachten. Daraus ergibt sich zwingend die Beachtlichkeit des vom Kläger dargestellten Sachverhalts, auf den er seinen Klageantrag stützt, für Verständnis und inhaltliche Begrenzung seines Klagebegehrens.

(Musielak/Voit/Wolff, 23. Aufl. 2026, ZPO § 308 Rn. 3, beck-online)

Danach ist der Antrag zu Ziff. 3) dergestalt auszulegen, dass er sich nur auf bereits gespeicherte personenbezogene Daten bezieht, der Antrag zu Ziff. 2) aber auf bislang noch nicht einmal erfasste personenbezogene Daten. Nach den Ausführungen des Klägers beabsichtigt er eine möglichst allumfassende Abdeckung seines Rechtsschutzziels, dass seine personenbezogenen Daten gegenwärtig und zukünftig nicht mehr verarbeitet werden können.

Daher sind die Anträge zu Ziff. 2) bis 4) als eine Staffelung seines Begehrens zu verstehen, die sich gerade nicht überschneiden. Der Antrag zu Ziff. 2) bezieht sich auf noch nicht erfasste personenbezogene Daten, da er bereits diese Verarbeitungsweise unterlassen wissen will. Der Antrag zu Ziff. 3) zielt aufgrund der Formulierungen „die aktuelle Speicherung“ und „seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten“ auf bereits gespeicherte Daten ab. Der Antrag zu Ziff. 4) verlangt anschließend die Löschung bzw. wahlweise Anonymisierung ebendieser bereits gespeicherten Daten.

Dem Kläger kann damit auch nicht der Vorwurf eines widersprüchlichen Verhaltens gem. § 242 BGB gemacht werden, weil er mit dem Antrag zu Ziff. 3) bis einen Monat nach Rechtskraft ein Verhalten einfordert, welches er selbst für rechtswidrig erachtet, weil er mit dem Antrag zu Ziff. 2) bereits die Speicherung der Daten unterlassen wissen möchte (vgl. LG Oldenburg, Urteil vom 30.09.2024 – 5 O 2937/23, Rn. 19), denn mit dem Antrag möchte er seine bereits gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit möglich, schützen, indem er für die Übergangszeit bis zur eigentlich anvisierten Löschung jegliche weiteren Verarbeitungsvorgänge unterbinden möchte.

e)

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Klageantrags zu Ziff. 4) bestehen nicht.

aa)

Dass der Kläger eine zeitlich aufschiebende Bedingung stellt („ein Monat nach Rechtskraft“) ist – wie zum Antrag zu Ziff. 3) ausgeführt – unproblematisch, zumal das bevorstehende Ereignis – die Rechtskraft – zuverlässig und unproblematisch festzustellen ist.

Der Antrag ist als eine Klage auf künftige Leistung nach §§ 257 bis 259 ZPO zulässig, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Für die Besorgnis genügt, dass der Schuldner den Anspruch oder die Leistungspflicht ernstlich bestreitet. Bösgläubigkeit oder gar Böswilligkeit ist nicht erforderlich. Dort wie hier hat die Beklagte ernstlich bestritten, dass sie zur Löschung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist, und insoweit darauf verwiesen, dass sie befugt ist, die Daten aus Sicherheits- und Integritätsgründen weiterhin zu speichern. Die Beklagte hat damit ihre Leistungspflicht ernstlich bestritten. Die Voraussetzungen für eine Klage auf künftige Leistung liegen damit vor (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 – 4 U 372/24, Rn. 201f, zitiert nach juris).

Soweit das OLG Stuttgart in der vorgenannten Entscheidung die Zulässigkeit hinsichtlich der begehrten Bestätigung der Löschung mit der Begründung verneint hat, dass es an der Besorgnis der Nichterfüllung im Sinne des § 259 ZPO fehle, denn die Beklagte habe für den Fall, dass sie personenbezogene Daten des Klägers lösche, nie ihre Verpflichtung in Abrede gestellt, dem Kläger die Löschung der Daten zu bestätigen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 – 4 U 372/24, Rn. 150, beck-online), greift dieses Argument hier nicht, da die Beklagte durch das Negieren einer Löschungsverpflichtung auch eine etwaige Bestätigung ablehnt und dies auch durch ihren Antrag auf Zurückweisung der Klage und ihr weiteres Prozessverhalten zum Ausdruck gebracht hat.

bb)

Der Antrag ist auch hinreichend bestimmt. Die Verweisung auf unter Ziff. 1) näher beschriebener Daten ist hinreichend konkret.

Dass die zu löschenden bzw. anonymisierten Daten nur abstrakt und nicht konkret dargelegt sind, ist ebenso unproblematisch, denn die Daten, um die es geht, sind durch ihre Herkunft konkret bezeichnet. Nur über diese Daten wird entschieden; über Inhalt und Umfang der Rechtskraft bestehen daher keine Zweifel. Eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ist gem. § 888 ZPO möglich, da die Löschung bzw. Anonymisierung der bei der Beklagten gespeicherten Daten eine nicht vertretbare Handlung darstellt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 – 4 U 372/24, Rn. 209, zitiert nach juris).

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch nicht entgegen, dass der Kläger hinsichtlich der von ihm in Antrag zu Ziff. 1) aufgeführten personenbezogenen Daten zu 1b) und c) die Anonymisierung, wahlweise die Löschung der Daten begehrt und die Wahl der Beklagten überlässt.

Durch die Einräumung einer Wahlmöglichkeit wird keine Unsicherheit von außen in den Prozess hineingetragen, die Beklagte wird durch das ihr eingeräumte Wahlrecht nicht beschwert (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. September 2023 – VI-5 U 4/22 (Kart) –, Rn. 68, juris; S. auch Roth, in: Stein, § 260 ZPO Rn. 10). Dass es prozessual möglich sein muss, der Beklagten ein Wahlrecht einzuräumen, beweist § 264 Abs. 1 BGB, der unmittelbar den – hier nicht einschlägigen – Fall der Wahlschuld betrifft. Es handelt sich prozessual dabei auch nicht um einen grundsätzlich unzulässigen, weil zu unbestimmten alternativen Klageantrag. Denn es soll anders als bei einem alternativen Klageantrag nicht dem Gericht, sondern der Beklagten überlassen bleiben, ob sie löscht oder stattdessen anonymisiert, so dass sich für die Beklagte keine unzumutbare Unbestimmtheit ergäbe (S. zu der Unterscheidung nur MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 260 Rn. 23; verkannt von LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 20. Februar 2025 – 6 O 1485/24, juris Rn. 73) (OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 1314/25e, Rn. 185-186, beck-online).

cc)

Der Kläger verfügt auch über das notwendige Rechtsschutzbedürfnis.

Soweit die Beklagte auch hier darauf verweist, dass der Kläger selbst das Konto löschen könnte, und so leichter an sein Ziel käme, kann dem unter Verweis auf die obigen Ausführungen nicht gefolgt werden, da die Rechtsschutzziele der DSGVO bei dieser Auffassung keine ausreichende Berücksichtigung fänden.

f)

Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags zu Ziff. 5), mit welchem der Kläger die Zahlung einer Entschädigung verlangt, und des Antrags zu Ziff. 6) auf Freistellung vorgerichtlicher Anwaltskosten bestehen nicht.

Soweit die Beklagte erstmalig zweitinstanzlich einwendet, der Antrag zu Ziff. 6) dürfte dem Kläger bereits nicht mehr zustehen, da er über eine Rechtsschutzversicherung verfüge und hierzu auf den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG verweist, lässt dies die Zulässigkeit nicht entfallen.

Ein Kläger ist prozessführungsbefugt, wenn er berechtigt ist, über das behauptete (streitige) Recht einen Prozess als Partei im eigenen Namen zu führen. Bei der Prozessführungsbefugnis handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.2021, VIII ZR 52/20, NZM 2021, 684 Rn. 22). Klagt der Kläger eine Forderung ein, die nach seinem eigenen Vortrag nicht ihm, sondern einem Dritten zusteht, muss er seine Prozessführungsbefugnis dartun und sie notfalls beweisen (vgl. Althammer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, Vorbemerkungen zu §§ 50-58, Rn. 17). Dagegen hat derjenige, der behauptet, Inhaber eines bestimmten Rechts zu sein, prozessual die Befugnis, dieses Recht im eigenen Namen einzuklagen. Zu unterscheiden von der die Zulässigkeit der Klage betreffenden Frage, ob einem Kläger die Befugnis zusteht, Ansprüche selbstständig geltend zu machen, ist die Frage nach der materiellen Inhaberschaft des Rechts und damit der Begründetheit der Klage (Aktivlegitimation; vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 30.11.2022 – IV ZR 60/22, BeckRS 2022, 37316 Rn. 12; Musielak/Voit/Weth, 21. Aufl. 2024, ZPO § 51 Rn. 18) (OLG Stuttgart Ur. v. 17.1.2025 – 5 U 107/24, BeckRS 2025, 542 Rn. 24, 25, beck-online).

Der Kläger berührt sich vorliegend dieses Anspruchs und damit gleichzeitig, dass ihm das Recht zustehe, diesen Anspruch einzuklagen. Da der Kläger vorliegend nur einen Freistellungsanspruch begehrt, liegen mangels Zahlung bereits keine Anhaltspunkte für einen Forderungsübergang gem. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG vor.

2.

Die Klage ist mit Ausnahme der begehrten wahlweisen Anonymisierung der bereits gespeicherten personenbezogenen Daten (Antrag zu Ziff. 4) sowie eines Teils des begehrten Entschädigungsanspruchs nebst Zinsen (Antrag zu Ziff. 5) begründet.

a)

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung, dass der Beklagten die Erfassung der in dem Antrag genannten Daten auf Drittwebseiten und -Apps mit Hilfe der Meta

Business Tools, deren Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und die Verwendung der personenbezogenen Daten durch die Beklagte aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrags nicht gestattet ist, weil es sich dabei um nach der DSGVO rechtswidrige Verarbeitungen personenbezogener Daten handelt.

aa)

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass zwischen ihnen ein Nutzungsvertrag über die Nutzung des Netzwerkes „Instagram“ besteht, welches der Kläger unter dem Benutzernamen „Eipilune“ seit dem 03.11.2017 in Anspruch nimmt.

bb)

Der Anwendungsbereich der DSGVO ist räumlich, sachlich und zeitlich eröffnet.

Die DSGVO gilt gem. Art. 2 Abs. 1 DSGVO für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Vorliegend verarbeitet die Beklagte personenbezogene Daten des Klägers.

Nach Art. 3 Abs. 1 DSGVO findet die DSGVO Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet. Die Beklagte hat ihren Sitz in Irland und damit innerhalb der Europäischen Union.

Die DSGVO gilt seit dem 25.05.2018 (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union (vgl. OLG Hamm, Urt. vom 15.08.2023, Az.: I-7 U 19/23, juris Rn. 65; vgl. BGH, Urt. vom 18.11.2024, Az.: VI ZR 10/24, Rn. 19).

Der Kläger nutzt das Netzwerk „Instagram“ zwar zeitlich schon vor dem 25.05.2018, nämlich seit dem 03.11.2017. Hinsichtlich des Feststellungsantrags zu Ziff. 1) stellt der Kläger auf den derzeitigen Ist-Zustand, also auf einen Zeitpunkt nach dem 25.05.2018 ab, ebenso mit dem auf die Zukunft ausgerichteten Antrag zu Ziff. 2). Die Anträge zu Ziff. 3) und 4) sind auf den Zeitraum nach dem 25.05.2018 beschränkt.

cc)

Alle vier vom Kläger benannten Verarbeitungsvarianten fallen ausdrücklich unter den Begriff der Verarbeitung gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Laut der dortigen Legaldefinition ist Verarbeitung jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang

oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das *Erheben*, das *Erfassen*, die Organisation, das Ordnen, die *Speicherung*, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die *Verwendung*, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

dd)

Zutreffend hat das Landgericht die Beklagte in allen vier Verarbeitungsvarianten als Verantwortliche im Sinne der DSGVO angesehen, welche in Anspruch genommen werden kann. Hinsichtlich des Erfassens und Weiterleitens der personenbezogenen Daten ist sie mit den Drittunternehmen gemeinsam Verantwortliche. Im Übrigen ist sie Verantwortliche.

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Art. 26 DSGVO räumt auch die Möglichkeit der gemeinsam Verantwortlichen ein. Gemeinsam Verantwortliche sind gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO die zwei oder mehr Verantwortlichen, die gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Hinsichtlich des Speicherns und Verwendens führt die Beklagte die Handlungen selbst durch und entscheidet hierüber.

Die Verantwortlichkeit der Beklagten sehen auch bereits die Nutzungsbedingungen der Meta Business Tools vor (Ziff. 5a) ii. a.E., Bl. 417 d.A.-I). Darin heißt es:

Meta Ireland bleibt für jegliche Verarbeitung dieser Daten nach deren Übermittlung an Meta Ireland ein unabhängiger Verantwortlicher gemäß Artikel 4(7) DSGVO.

Hinsichtlich des Erfassens und Weiterleitens der personenbezogenen Daten ist sie zumindest gemeinsam Verantwortliche, denn sie bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung zur Verfügung, da sie die streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten anbietet.

Die Beklagte ist – gemeinsam mit dem jeweiligen Drittanbieter – auch für die Erhebung und Übermittlung verantwortlich (EuGH BeckRS 2019, 15831 Rn. 79, 96 – Fashion ID). Das liegt daran, dass durch die Einbettung der Meta Business Tools in eine Webseite oder App quasi eine „dynamische Verweisung“ auf die jeweils aktuelle Version des Tools entsteht. Die Kontrolle über die Programmierung und in der Folge über die Funktionalität des Tools verbleibt damit bei der Beklagten. Diese entscheidet (mit), welche Daten erhoben und übermittelt werden. (OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 1068/25e, GRUR-RS 2025, 36441, Rn. 148).

Soweit die Beklagte sich darauf beruft, nur die Drittunternehmen seien für die Einholung der Einwilligung für die Erhebung und Übermittlung von Daten über die Business-Tools gem. Art. 5 a), ii der Nutzungsbedingungen verantwortlich, handelt es sich um eine bloß interne Aufgabenverteilung. Denn nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO kann die betroffene Person auch im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit ungeachtet der Einzelheiten der im Innenverhältnis getroffenen Vereinbarung ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen, so dass das Außenverhältnis der Verantwortlichen zu der betroffenen Person folglich unberührt bleibt. Diese Regelung dient in besonderem Maße dem Schutz der betroffenen Personen, da sie sich nicht mit den Einzelheiten der Vereinbarung auseinandersetzen müssen, sondern gegenüber allen Verantwortlichen ihre Rechte wahrnehmen können.

Der Kläger kann sich auch isoliert – ohne Drittunternehmen einzubeziehen – gegen die Beklagte wenden, denn nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO kann der Betroffene seine Rechte, insbesondere aus Art. 15–22 DSGVO, gegen jeden der Verantwortlichen geltend machen.

Soweit der in Anspruch genommene Verantwortliche den Anspruch erfüllen kann, ist er unmittelbar aus der jeweiligen Anspruchsgrundlage dazu verpflichtet. Soweit der in Anspruch genommene Verantwortliche diesen nicht selbst erfüllen kann, ist er verpflichtet, den insoweit zuständigen Verantwortlichen unverzüglich zu informieren. Soweit erforderlich, muss er auf den zuständigen Verantwortlichen einwirken, damit dieser den Anspruch des Betroffenen erfüllt (vgl. Paal/Pauly/Martini Rn. 36) (BeckOK IT-Recht/Borges, 22. Ed. 1.4.2025, DS-GVO Art. 26 Rn. 44, 45, beck-online).

ee)

Mit Hilfe der Meta Business Tools wurden personenbezogene Daten des Klägers erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und von ihr weiterverwendet.

(1)

Bei den im Antrag zu Ziff. 1) aufgelisteten personenbezogenen Daten handelt es sich auch um solche, die mit Hilfe der Meta Business Tools verarbeitet werden. Dies steht zwischen den Parteien auch nicht in Streit.

Diese können in technische Standarddaten (Datum, Uhrzeit, IP-Adresse, URL der Website, die den Server der Beklagten anruft) und Kundendaten, die die sog. Event-Daten beinhalten, aufgeteilt werden. Bei den Event-Daten handelt es sich u.a. um die Aktivitätsdaten auf den Webseiten oder Apps der Drittunternehmen.

(2)

Das Landgericht Münster hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Beklagte mittels Werkzeugen wie den Business-Tools Informationen über die Bewegungen des Klägers auf Drittwebseiten erlangt und verwendet. An diese Feststellung ist der Senat gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auch gebunden, weil keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit bestehen.

(a)

Denn die Beklagte bestreitet lediglich mit Nichtwissen, dass der Kläger Drittwebseiten- und -Apps besucht hat, da sie der Ansicht ist, der Kläger müsse zunächst entsprechende Drittwebseiten und -Apps benennen, bevor sie sich hierzu konkreter äußere.

Das pauschale Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen ist bereits gem. § 138 Abs. 4 ZPO nicht zulässig. Danach ist eine Erklärung mit Nichtwissen nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Die Beklagte hat aber selbst Kenntnis davon, ob und sogar welche Drittwebseiten und Apps der Kläger besucht, die die streitgegenständlichen Meta Business Tools implementiert haben, soweit die entsprechenden Daten an sie weitergeleitet worden sind.

In Übereinstimmung mit der Rechtsansicht des Oberlandesgerichts München ist der Senat der Auffassung, dass der Kläger nicht wissen kann und muss, auf, welchen Drittwebseiten und -Apps die streitgegenständlichen Meta Business Tools Verwendung finden. Er darf sich insoweit auf Vermutungen stützen (vgl. z.B. BGH BeckRS 2015, 10851). Die Beklagte kann sich hingegen nicht auf ein pauschales Bestreiten, als dass ihr unzulässiges Bestreiten mit Nichtwissen auszulegen wäre (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 138 ZPO, Rd-Nr. 13), beschränken, sie müsste konkret vortragen, weil (nur) sie es kann (§ 138 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) (vgl. OLG München, Endurteil vom 18.12.2025 – 14 U 1314/25e, Rn. 204, zitiert nach juris).

Der Senat hält daher den diesbezüglichen Vortrag des Klägers für ausreichend, indem er das – unstrittige – Geschäftsmodell der Beklagten mit dem Meta Business Tools darstellt und sich dabei darauf beruft, dass diese auf ca. 30-40 % der weltweit aktiven Webseiten implementiert sind. Die Beklagte hat durch ihre Prozessbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat selbst eingeräumt, dass die Wahrscheinlichkeit, auf eine Webseite, die die Business Tools verwendet, zu gelangen, sehr hoch ist.

Der Kläger hat hierzu bereits erstinstanzlich Listen mit Webseiten eingereicht, auf welchen Meta Business Tools implementiert sind (Anlage K2, Bl. 193-2024 d.A.-I und Anlage K14, Bl. 1138-1139 d.A.-I). Hiergegen hat sich die Beklagte nicht konkret gewandt. Soweit sie einen Screenshot vorlegt (Berufungsbegründung vom 28.08.2025, Rn. 23, Bl. 263-d.A.-II), aus welchem hervorgehen soll, dass sie keine personenbezogenen Daten des Klägers erhalten hat, handelt es sich sowohl hinsichtlich der Anzahl der dort aufgelisteten Webseiten (7 Stück) als auch des Abrufzeitraums (ca. 3 Monate vom 03.04.-30.06.2025) lediglich um einen kleinen Ausschnitt möglicher Trafficdaten, die ihr Bestreiten lediglich insoweit, aber gerade nicht darüber hinausgehend substantiieren kann. Der Kläger hat zu seinem Nutzungsverhalten ausgeführt, dass er regelmäßig Webseiten aufrufe, die in die Kategorien Nachrichten und Politik, Gesundheit, Religion und Weltanschauung fallen. Konkret hatte er hierzu vor dem Landgericht die Internetseite wahl-o-mat.de benannt. Dabei handelt es sich zwar um eine der von der Beklagten in ihrem Screenshot aufgelisteten sieben Webseiten, der Vortrag erfolgte aber bereits mit Schriftsatz vom 25.02.2025 (Bl. 852f d.A.-I) und damit außerhalb des angeführten Abrufzeitraums, so dass auch insoweit nicht von einem substantiierten Bestreiten der Beklagten auszugehen ist. Vor dem Senat hat der Kläger zudem überzeugend dargelegt, dass er eine Vielzahl gängiger Webseiten wie bild.de, check24.de, ebay-kleinanzeigen.de, mediamarkt.de, kaufland.de und lidl.de besuche, die sich allesamt auf den erstinstanzlich eingereichten Listen befinden.

Danach ist es praktisch ausgeschlossen, dass der Kläger nie auf eine Webseite gelangt bzw. gelangt ist, auf denen Meta Business Tools nicht implementiert sind.

(b)

Über die Meta Business Tools werden auch personenbezogene Daten des Klägers erfasst, denn schon nach dem eigenen Vortrag der Beklagten werden die technischen Standarddaten bei Besuch einer solchen Drittwebseite erfasst und an die Beklagte weitergeleitet.

So führt sie erstinstanzlich im Schriftsatz vom 06.03.2025, dort unter Rn. 28 (Bl. 1389-1390 d.A.-I) aus, dass der Browser einer Person wie die Klageseite bei Besuch einer

Webseite eines Drittunternehmens, bei welcher ein streitgegenständliches Business Tool installiert ist, eine http-Anfrage an einen Meta-Server initiere und der Browser automatisch die technischen Standarddaten sende, um das Meta Business Tool zu laden. Der automatische Transfer von technischen Standarddaten könne von der Beklagten weder kontrolliert, noch verhindert werden.

Im Widerspruch dazu – ohne dass die Beklagte diese Diskrepanz aufklärt – hat die Beklagte erstmalig in der Berufungserwiderung (vom 12.01.2026, Bl. 830-874 d.A.-II, Rn. 27) vorgetragen, den Drittunternehmen sei es möglich, ihren Code so auszugestalten, dass der Browser der Person oder der Server des Drittunternehmens eine http-Anfrage, die die technischen Standarddaten enthalte, erst dann stelle, nachdem die Person über das Cookie-Banner des Drittunternehmens oder dessen Datenschutzeinstellungen ihre Einwilligungen zu technisch nicht notwendigen Cookies erteilt habe.

Es kann dahinstehen, ob sie damit gem. §§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO präkludiert ist, denn der Vortrag ist bereits unerheblich. Die Beklagte stellt nach ihrem eigenen Vortrag, obwohl sie als gemeinsam Verantwortliche hierzu gehalten ist, bereits nicht sicher, dass die automatische Übersendung der Standarddaten an sie verhindert wird. Denn zum einen verpflichtet sie die Drittunternehmen nicht, ihren Code entsprechend auszugestalten, sondern weist lediglich auf die entsprechende Möglichkeit und deren Umsetzbarkeit hin. Zum anderen hat sie keine Maßnahmen ergriffen, den Empfang solcher automatisch weitergeleiteten Standarddaten bei sich selbst zu unterbinden. Zudem ist nicht ersichtlich, dass für Nutzer objektiv erkennbar gewesen sein könnte, dass sie mit der Entscheidung über die Cookie-Banner im Zuge des Öffnens einer Drittwebsite darüber bestimmen, ob die Beklagte über die Meta Business-Tools Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten erhält oder nicht (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – I-8 U 21/25, GRUR-RS 2026, 9991, Rn. 72-74, beck-online).

Hinsichtlich der Event-Daten hängt die Erfassung und Übersendung von den beim Drittunternehmen vorgenommenen Einstellungen ab. Hierzu werden in der Regel durch die Drittunternehmen sog. Cookie-Banner geschaltet, über den der Nutzer zunächst seine Einwilligung zu optionalen Cookies erteilen kann oder diese Abfrage auf anderem Wege durchführt. Erteilt der Nutzer die Erlaubnis, werden die vorgenannten Verarbeitungsprozesse in Gang gesetzt. Die Beklagte überprüft dabei nicht, ob das Drittunternehmen die erforderlichen Angaben und Datenschutzbelehrungen erteilt hat.

Soweit erstinstanzlich der Kläger noch vorgetragen hat, dass bei einem Versuch auf der Webseite [spiegel.de](https://www.spiegel.de) ersichtlich war, dass das Business Tool bereits vor

Entscheidung über den Cookie-Banner angeschlossen, hat der klägerische Prozessbevollmächtigte zweitinstanzlich eingeräumt, dass der entsprechende Vortrag dem damaligen Recherchezustand entsprach. Damit kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass dies aktuell noch der Fall ist.

Dies kann aber dahinstehen, da der Kläger schriftsätzlich und in seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat eingeräumt hat, dass er nur, sofern es ihm möglich sei, die Einwilligung zu optionalen Cookies nicht erteile. Es könne ihm schon passieren, dass er einen Fehler mache und seine Zustimmung gebe. Dass es aufgrund der Gestaltungsfreiheit solcher Cookie-Banner teilweise nicht möglich ist, lediglich die Einwilligung zu erforderlichen Cookies zu erteilen bzw. die Bannerseite derart unübersichtlich gestaltet ist, dass die Abwahl optionaler Cookies nur mit größerem Aufwand zu meistern ist, ist gerichtsbekannt, so dass der Senat die entsprechenden Angaben des Klägers als glaubhaft erachtet.

(c)

Dass die Beklagte nach Übermittlung der Daten diese speichert und verwendet, hat sie selbst nur im Hinblick auf den Verwendungszweck der personalisierten Werbung bestritten, da es insoweit einer entsprechenden Einwilligung des Klägers fehle. Dadurch hat sie gerade nicht bestritten, dass die Speicherung und Verarbeitung zu anderen Zwecken erfolgt. Hierzu führt sie sogar aus, dass es notwendig sei, die über diese Technologien an Meta übermittelten Informationen zu verarbeiten, um die Funktionalität des Internets zu verbessern und die Sicherheit und Integrität des Dienstes zu gewährleisten (vgl. Schriftsatz vom 10.03.2025, Rn. 28, Bl. 1989 d.A.-I).

Entgegen der Ansicht der Beklagten wendet sich der Kläger gegen jeglichen Verwendungszweck und beschränkt sich gerade nicht auf den Verwendungszweck der personalisierten Werbung. Es bedurfte auch keiner Benennung des Verwendungszwecks durch den Kläger, zumal er die unterschiedlichen Verwendungszwecke der Beklagten nicht kennen dürfte.

ff)

Die vier verschiedenen Verarbeitungsvarianten der personenbezogenen Daten des Klägers sind rechtswidrig, so dass ein Verstoß der Beklagten gegen die informationelle Selbstbestimmung des Klägers gem. Art. 2, 1 GG anzunehmen ist.

(1)

Die vom Kläger in seinem Antrag zu Ziff. 1) aufgeführten und von den Meta Business Tools betroffenen Daten sind unstreitig personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Diese personenbezogenen Daten gehören zudem immer dann einer besonders geschützten Kategorie gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO an, wenn sich aus ihnen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit ergeben, ebenso genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

(2)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beklagte verstößt bereits gegen den Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c) DSGVO.

Danach müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).

Der Grundsatz der Datenminimierung sichert die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung und besagt, dass personenbezogene Daten „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ müssen (EuGH NZA 2024, 1407 Rn. 49 f.; NZA 2023, 1523). Der Verantwortliche darf die Daten nicht allgemein und unterschiedslos erheben, sondern muss von der Erhebung solcher Daten absehen, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (EuGH NZA 2024, 1407 Rn. 59). In zeitlicher Hinsicht ist der Zeitraum der Datenerhebung als solcher und der Zeitraum, in dem die Möglichkeit besteht, den Betroffenen zu identifizieren, auf das im Hinblick auf den Zweck der beabsichtigten Verarbeitung absolut Notwendige zu beschränken (sog. Speicherbegrenzung, S. EuGH a.a.O. Rn. 52 f.; EuZW 2022, 527) (OLG München Endurteil v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e, GRUR-RS 2025, 36441 Rn. 143, beck-online).

Die Beklagte verfügt über personenbezogene Daten des jeweiligen Nutzers, über die Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des sozialen Netzwerks darunter u.a.

Daten über den Abruf der Onlineplattform sowie von Websites und Anwendungen Dritter. Sie verfolgt das Navigationsverhalten der Nutzer auf diesen Seiten mittels Social Plugins und Pixels, die auf den betreffenden Websites eingefügt werden.

Nach der zutreffenden Würdigung des Europäischen Gerichtshofes ist eine solche Verarbeitung besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Onlineaktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von der Beklagten aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird (EuGH 4.7.2023 – C-252/21, ECLI:EU:C:2023:537 Rn. 118 = NJW 2023, 2997 = NZA 2023, 1523 LS. – Meta Platforms u.a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks)). (vgl. EuGH. Ur. v. 4.10.2024 – C-446/21 NZA 2024, 1407, Rn. 61-62, beck-online).

(3)

Es liegen auch keine Rechtfertigungsgründe für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vor.

Nach Art. 5 DSGVO trägt der Verantwortliche die Beweislast dafür, dass die Daten unter anderem für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (EuGH, Ur. v. 4.7.2023 – C-252/21, GRUR 2023, 1131 Rn. 95, beck-online).

(a)

Die Beklagte kann sich nicht mit der Begründung rechtfertigen, dass der Kläger in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1a) DSGVO bzw. personenbezogene Daten besonderer Kategorien gem. Art. 9 Abs. 2a) DSGVO eingewilligt hat.

Hinsichtlich der technischen Standarddaten behauptet die Beklagte bereits keine vom Kläger erteilte Einwilligung und beruft sich insoweit darauf, dass dies automatisch geschehe und auch von ihr nicht verhindert werden könne. Dabei verkennt sie bereits, dass sie diese Daten nur aufgrund der von ihr selbst entwickelten und den Drittanbietern zur Verfügung gestellten Meta Business Tools überhaupt erhält und es für jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten eines Rechtfertigungsgrundes bedarf.

Auch hinsichtlich der Kontakt- und Event-Daten liegt keine wirksame Einwilligung des Klägers vor. Die Beklagte kann sich gerade nicht darauf berufen, dass die Drittunternehmen die erforderliche Einwilligung einholen.

(aa)

Eine gegenüber der Beklagten erklärte Einwilligung, beispielsweise aus dem Nutzungsvertrag, behauptet die Beklagte bereits nicht. Soweit sie darauf abstellt, dass sie dessen auch nicht bedürfe, weil sie dem Kläger unstreitig keine personalisierte Werbung mit Hilfe der per Meta Business Tools erlangten personenbezogenen Daten bereitstellt, verkennt sie, dass sie unstreitig die mit Hilfe der Meta Business Tools an sie weitergegebenen personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken wie Sicherheitsinteressen speichert und verwendet.

(bb)

Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine etwaig erteilte Einwilligung der Klagepartei auf Drittwebseiten und -Apps berufen, da sich diese nur auf Datenverarbeitungszwecke des Webseiten- bzw. App-Betreibers als Business-Tools Verwender, aber nicht auf diejenigen des Anbieters dieser Technologien bezieht (vgl. EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-40/17 (Fashion ID), Rn. 97). Es obliegt somit nicht den Drittunternehmen, eine Einwilligung des Nutzers für eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Beklagten einzuholen (OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 173, juris).

Selbst wenn eine solche Abwälzung auf die Drittunternehmen möglich wäre, würde sich dies nur auf das Erfassen und die Weitergabe der Daten beziehen. Dadurch, dass die Beklagte die ihr per Meta Business Tools übermittelten Daten selbst speichert und verwendet, bedarf es sowieso einer gesonderten Rechtfertigung. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass der Kläger als ihr Vertragspartner bei Besuch der Drittwebseiten und -Apps in die Erfassung und Weiterleitung seiner Daten an die Beklagte eingewilligt hat, denn die Speicherung von Daten als Aufbewahrung zum Zweck weiterer Verarbeitung oder Nutzung stellt nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO einen eigenständigen Fall der Datenverarbeitung dar, wobei im Hinblick auf die Speicherung und Verwendung die Beklagte nicht mehr gemeinsam mit dem Drittunternehmen handelt, sondern die Speicherung und weitere Verwendung allein durch die Beklagte erfolgt.

Darüber hinaus hat der Kläger unmissverständlich spätestens mit der Klageschrift zum Ausdruck gebracht, dass er mit der Erhebung und jeglicher Form der Verarbeitung der mithilfe der Business-Tools in der Vergangenheit erhobenen personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht einverstanden ist, so dass eine Einwilligung, sollte sie je wirksam gegenüber der Beklagten gewesen sein, nicht mehr vorliegt.

Dass er diesen Widerruf nicht gegenüber dem jeweiligen Drittwebseitenbetreiber, sondern gegenüber der Beklagten erklärt hat, ist nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO unschädlich.

Nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO hat die betroffene Person nämlich das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei der Widerruf der Einwilligung so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein muss.

Dass die Beklagte aufgrund des zwischenzeitlichen Widerrufs der gegenüber den Drittunternehmen erteilten Einwilligung, eine Veränderung wie die Löschung vorgenommen hat, hat sie bereits nicht behauptet.

(b)

Auch der Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1b) DSGVO scheidet aus.

Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Eine Erforderlichkeit kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Beklagte es ihren Nutzern gerade freistellt, ob die durch die Business-Tools erlangten „Off-Site“-Daten für nutzerspezifische Werbung verwendet werden dürfen. Damit ist die Nutzung von Off-Site-Daten gerade kein notwendiger Bestandteil des Vertragsverhältnisses und für die Erfüllung des Nutzungsvertrages erforderlich. Dies hat die Beklagte aber auch nicht behauptet. Selbst wenn man die Personalisierung von Funktionen, Inhalten und Vorschlägen zu Personen, Gruppen und Veranstaltungen als notwendigen Bestandteil der Vertragsleistung seitens der Beklagten ansähe, ließe sich eine hinreichende Personalisierung schon durch On-Site-Daten erreichen (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 1068/25e, GRUR-RS 2025, 36441, Rn. 157). Anderes hat die Beklagte jedenfalls nicht dargetan.

(c)

Eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1c)-e) DSGVO liegt ebenfalls nicht vor. Es ist weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich. Eine Rechtfertigung wegen eines lebenswichtigen Interesses kommt schon angesichts der von der Beklagten angebotenen Dienste wirtschaftlicher und kommerzieller Art nicht in Betracht (EuGH, GRUR 2023, 1131 Rn. 137, zitiert nach beck-online). Diese

Rechtfertigungsgründe werden von der Beklagten aber auch nicht in Anspruch genommen.

(d)

Eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1f) DSGVO scheidet ebenfalls aus.

Eine Rechtmäßigkeit ist danach nur anzunehmen, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Selbst unter Berücksichtigung des zweitinstanzlichen Vortrags in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2026 (Bl. 976-1002 d.A.-II) hat die Beklagte kein ausreichendes berechtigtes Interesse an sämtlichen Verarbeitungsprozessen mit Hilfe der Meta Business Tools dargelegt. Sie behauptet, Business-Tools-Daten seien aus technischer Sicht unbedingt erforderlich, um Meta zu ermöglichen, seinen Nutzern einen funktionierenden und sicheren Dienst bereitzustellen.

So trägt sie vor, dass sie anormale Aktivitäten, die möglicherweise darauf abzielen, die Dienste der Beklagten zu stören, detektieren will, in dem sie u.a. überprüft, ob die Netzwerktätigkeiten nicht menschlich wirken, ob eine IP-Adresse extrem häufig auftritt. Sie möchte erkennen, ob Handlungen feindlicher Akteure gegen die Richtlinien der Beklagten verstoßen, was insbesondere ein Sicherheitsrisiko für Minderjährige bedeuten könnte. Außerdem geht es ihr um die Fehlerbehebung und Betriebsdatenerfassung. Ihrem Vortrag nach, sind die Business-Tools-Daten aus technischer Sicht unbedingt erforderlich, um der Beklagten zu ermöglichen, seinen Nutzern einen funktionierenden und sicheren Dienst bereitzustellen. Eine solche Datennutzung werde streng auf Fälle beschränkt, in denen die Daten zur Behebung eines identifizierten technischen Fehlers oder Problems erforderlich seien.

Wieso sie hierfür sämtlicher und damit insbesondere der Event-Daten wie beispielsweise das Einkaufsverhalten jedes Nutzers zwingend bedarf, erschließt sich nicht, und wird von ihr auch konkret nicht behauptet. Die absolute Notwendigkeit der Erfassung sämtlicher Meta Business Tools-Daten hat sie damit bereits nicht dargelegt.

Sofern sie meint, die Verarbeitung erfolge nicht wahllos, trägt sie zwar beispielsweise vor, dass Meta Business-Tools-Daten nur bei begründetem Verdacht auf ein Betriebsproblem verwenden würde, aber um überhaupt einen begründeten Verdacht feststellen zu können, durchlaufen die Daten die Systeme der Beklagten, um

festzustellen, ob von internen Teams der Beklagten festgelegte Schwellenwerte zu Internetaktivitäten überschritten werden. Auch dies stellt bereits einen Verarbeitungsvorgang im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar.

Die Beklagte hat damit im Kern ein zwar berechtigtes Interesse an dem von ihr angebotenen funktionierenden Dienst. Dem kommt aber in der Abwägung kein höheres Gewicht als dem Recht des Nutzers auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Datenminimierung zu (OLG Hamm, Urteil vom 02.06.2026 – I-4 U 120/24), gegen welches die Beklagte, wie ausgeführt, bereits verstößt, denn die Notwendigkeit der Datenverarbeitung sämtlicher zur Verfügung stehender personenbezogener Daten besteht gerade nicht.

gg)

Der Antrag ist auch nicht zu weitgehend formuliert, auch wenn jedenfalls für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Datenverarbeitung mittels Business-Tools auf Drittwebseiten bei datenschutzkonformer Ausgestaltung des Prozesses bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes i. S. v. Art. 6 Abs. 1 b) – e) DSGVO zulässig ist oder durch eine in Zukunft durch den Kläger erteilte Einwilligung zulässig wird gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO (vgl. OLG Köln, Urt. vom 03.11.2023, Az.: 6 U 58/23, GRUR-RS 2023, 34611, Rn. 22f, beck-online, OLG München, Urt. vom 18.12.2025, Az.: 14 U 1068/25e, GRUR-RS 2025, 36441 Rn. 187 ff), OLG Dresden, Urt. vom 03.02.2026, Az.: 4 U 292/25, Rn. 137 a.E.).

Für die Beurteilung kommt es maßgeblich auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Zu diesem Zeitpunkt lag im hiesigen Verfahren kein Rechtfertigungsgrund vor. Anderes hat die Beklagte nicht dargetan. Für etwaige in der Zukunft eintretende, neue Sachverhalte (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025, 14 U 1068/25e, Rn. 315f, zitiert nach juris) hat das Urteil keine Bindungswirkung, so dass es auch insoweit keines einschränkenden Zusatzes bedarf. Denn ein Urteil berücksichtigt grundsätzlich nur die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung eingetretenen Tatsachen. Die Rechtskraft eines Urteils hindert daher eine neue abweichende Entscheidung nicht, wenn dies durch eine nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung erfolgte Änderung des Sachverhalts veranlasst ist. Dann sind die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft überschritten (BGH, Urteil vom 10.11.2023, V ZR 51/23, Rn. 38, zitiert nach juris). Eine Einschränkung des Tenors würde hier eine fehlende Bindungswirkung des Urteils für zukünftige, abweichende Sachverhalte lediglich deklaratorisch zum Ausdruck bringen.

Würde eine derartige Einschränkung des Klageantrags aufgenommen werden, könnte der Tenor zudem so missverstanden werden, dass der gesamte Antrag – und damit auch in der Folge der auf die Zukunft ausgerichtete Unterlassungsanspruch – ins

Leere liefe und sich die im hiesigen Rechtsstreit vorzunehmende Prüfung, ob die Datenverarbeitung durch die Beklagte im Rahmen des Nutzungsvertrages mit den von ihr derzeit angeführten Rechtfertigungsgründen gestattet ist, völlig erübrigen würde, denn die Beklagte könnte sich im Anschluss erneut auf einen vermeintlichen Rechtfertigungsgrund berufen, welcher dann zunächst in einem Folgeverfahren zu prüfen wäre. Die vom Kläger gewünschte Rechtssicherheit im Rahmen ihres Nutzungsvertrages würde damit gerade nicht eintreten. Die Tenorierung würde dann lediglich auf die Feststellung hinauslaufen, dass eine bestimmte Verarbeitung nicht zulässig bzw. zu unterlassen ist, es sei denn, sie sei gerechtfertigt.

b)

Im Ergebnis zutreffend hat das Landgericht Münster den vom Kläger beantragten Unterlassungsanspruch, dass auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten des Klägers gemäß dem Feststellungsantrag mit Hilfe der Meta Business Tools nicht erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, die Daten dort gespeichert und anschließend verwendet werden dürfen, stattgegeben.

aa)

Zwar sieht die DSGVO keinen Unterlassungsanspruch vor, allerdings hindern nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Bestimmungen der DSGVO die Mitgliedstaaten nicht daran, einen solchen Rechtsbehelf in ihren jeweiligen Rechtsordnungen vorzusehen (vgl. EuGH, Urteil vom 4.9.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 52, beck-online).

Da es sich vorliegend um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen handelt, welches den Vertrag in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit geschlossen und diese Tätigkeit auch auf Deutschland ausgerichtet hat, ist deutsches Recht gem. Art. 6 Abs. 1 b) Rom-I-VO anwendbar.

Der Anspruch des Klägers folgt nach deutschem Recht jedenfalls gem. §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB und aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. dem Nutzungsvertrag.

In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass sich aus § 280 Abs. 1 BGB im Fall der Verletzung vertraglicher (Neben-)Pflichten nicht nur ein Schadensersatzanspruch, sondern grundsätzlich auch ein Anspruch auf Unterlassung ergeben kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Verletzungshandlung noch andauert bzw. der daraus resultierende Schaden noch nicht irreparabel ist. Ebenso wie ein gesetzlicher Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 S. 2 analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB oder aus § 8 Abs. 1 S. 1 UWG setzt ein auf § 280 Abs. 1 BGB

gestützter Unterlassungsanspruch eine Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr voraus (BGH, Urteil vom 2.5.2024 – I ZR 12/23, NJW 2024, 3375 Rn. 14, beck-online).

bb)

Durch die – wie ausgeführt – rechtswidrige Datenverarbeitung sämtlicher vom Kläger angeführter Verarbeitungsvarianten hat die Beklagte gegen den unstreitig abgeschlossenen Nutzungsvertrag gem. § 280 Abs. 1 BGB verstoßen.

Die Beklagte hat gleichzeitig gegen das Gebot der Datenminimierung verstoßen und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt, denn der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten wird von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1-71).

cc)

Das rechtswidrige Verhalten der Beklagten dauert auch an. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ist damit indiziert. Zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs bedarf es einer Wiederholungsgefahr. Anhaltspunkte für eine Widerlegung der Vermutung sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Die Beklagte hält ihr Verhalten für zulässig und setzt es fort (vgl. auch OLG München Endurteil v. 18.12.2025 – 14 U 1314/25, GRUR-RS 2025, 36455 Rn. 252, beck-online; OLG Dresden, Endurteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, Rn 40, beck-online).

Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht deshalb widerlegt, weil der Kläger mitgeteilt hat, dass er bei der Abfrage der Drittunternehmen über die Cookie-Einstellungen nunmehr optionale Cookies ablehne, denn er hat selbst eingeräumt, dass er dies nur dann tue, wenn es möglich sei und ihm bei der Abfrage auch schon mal Fehler unterliefen, was der Senat – wie bereits ausgeführt – aufgrund der verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Cookie-Bannern als nachvollziehbar und glaubhaft erachtet.

dd)

Die vom Kläger begehrte Ordnungsmittellandrohung für den Fall, dass die Beklagte ihrer Unterlassungsverpflichtung zuwider handelt, folgt aus § 890 Abs. 2 ZPO.

Würde insoweit deutsches Recht nicht zur Anwendung kommen, würde die vom Europäischen Gerichtshof eröffnete Möglichkeit, einen Unterlassungsanspruch für die Rechte und Pflichten aus der DSGVO nach den jeweiligen Rechtsordnungen zu schaffen, leerlaufen, wenn dieser nicht auch nach nationalen Vorschriften vollstreckt werden könnte.

ee)

Einer Einschränkung des Klageantrags in der Form, dass eine Verarbeitung gerade nicht verboten ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund i. S. v. Art. 6 Abs. 1a) bis e) DSGVO oder nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt, bedarf es nicht. Einen Rechtfertigungsgrund hat die Beklagte nicht dargetan. Eine Bindungswirkung für zukünftige Sachverhalte hat dieses Urteil – wie ausgeführt – nicht.

Nach Ansicht des Senats ist dies im Gegensatz zur Entscheidung des OLG München (Urt. vom 18.12.2025, Az.: 14 U 1068/25e, GRUR-RS 2025, 36441 Rn. 187 ff.), im hiesigen Fall auch dann nicht geboten, wenn es gelingen könnte, die jeweiligen Verbots Grenzen in den Tenor aufzunehmen. Denn der Tenor könne so missverstanden werden, dass der Anspruch auf effektiven negatorischen Rechtsschutz unzulässig verkürzt und, wie bereits beim Antrag zu Ziff. 1) erörtert, die Problematik ins Zwangsvollstreckungsverfahren des Klägers verlagert würde, in welchem dann (erneut) Rechtfertigungsgründe und Einwilligungen überprüft werden könnten.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine wirksame Einwilligung erteilt oder ergibt sich ein Rechtfertigungsgrund für eine Datenverarbeitung durch die Beklagte, ist dies ggf. durch eine Vollstreckungsabwehrklage der Beklagten nach § 767 Abs. 2 ZPO geltend zu machen, die auch gegen einen Unterlassungsanspruch gerichtet werden kann (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25, Rn. 183, zitiert nach juris).

c)

Der Kläger hat ferner – wie vom Landgericht zutreffend im Ergebnis ausgesprochen – einen Anspruch auf die Unterlassung der Weiterverarbeitung seiner bereits bei der Beklagten gespeicherten im Antrag genannten personenbezogenen Daten. Einer Begrenzung des Anspruchs, dass eine Datenverarbeitung bei datenschutzkonformer Ausgestaltung des Prozesses bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes i. S. v. Art. 6 Abs. 1b) – e) DSGVO zulässig ist oder durch eine in Zukunft durch den Kläger erteilte Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1a) DSGVO zulässig wird, einzuschränken, bedarf es wie ausgeführt nicht.

aa)

Der Anspruch folgt aus Art. 18 Abs. 1b) DSGVO.

Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

Der Anwendung des Art. 18 Abs. 1b) DSGVO steht weder entgegen, dass der Kläger in seinem Antrag auf ein Unterlassen abstellt und die DSGVO keinen Unterlassungsanspruch vorsieht, noch dass er mit dem Antrag zu Ziff. 4) die Löschung auch ebendieser Daten begehrt.

Der Kläger begehrt mit seinem Antrag zu Ziff. 3), dass die bereits von ihm gespeicherten Daten nicht weiterverarbeitet werden. Dies entspricht einer Einschränkung der Verarbeitung, da er so eine Form der Verarbeitung – die Speicherung – gerade nicht angreift. Dies entspricht dem Rechtsschutzziel des Art. 18 Abs. 1b) DSGVO.

Dass der Kläger auch die Löschung der Daten begehrt, lässt den Anspruch nach Art. 18 Abs. 1b) DSGVO nicht entfallen, denn er hat die Anträge zu Ziff. 3) und 4) in eine zeitliche Reihenfolge eingebettet. Der Antrag zu Ziff. 3) ist dem Löschungsantrag vorgelagert und zeitlich bis zur Löschung begrenzt.

Der Anspruch auf Löschung der Daten und der Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung stehen zwar in einem Alternativverhältnis zueinander, jedoch schließt die einmal verlangte Einschränkung der Verarbeitung eine spätere Geltendmachung des Rechts auf Löschung nicht aus (Keber/Keppeler in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2024, Art. 18 EUV 2016/679, Rz. 11). Das Einschränkungsgemäß lit. b) gilt für den Zeitraum, bis die Daten auf ein geändertes Verlangen der betroffenen Person gelöscht werden. Die betroffene Person ist also durch die Ausübung des Wahlrechts zugunsten einer Einschränkung nicht an der späteren Ausübung ihres Löschungsrechts gehindert (Kamann/Braun in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2014, Art. 18 DSGVO, Rz. 17). Ausgeschlossen ist lediglich, zuerst die Löschung der Daten zu verlangen und dann das Begehren auf eine eingeschränkte Verarbeitung dieser Daten zu lenken, da erforderlich ist, dass der Betroffene zuvor die Löschung abgelehnt hat (Keber/Keppeler in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2024, Art. 18 EUV 2016/679, Rz. 11) (OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1314/25 e –, Rn. 435, juris).

bb)

Wie bereits ausgeführt ist die Verarbeitung der im Antrag genannten personenbezogenen Daten durch die Beklagte unrechtmäßig, so dass der Anspruch des Klägers zu bejahen ist.

cc)

Die vom Kläger begehrte Ordnungsmittellandrohung für den Fall, dass die Beklagte ihrer Unterlassungsverpflichtung zuwider handelt, folgt ebenfalls unter Anwendung deutschen Rechts aus § 890 Abs. 2 ZPO.

d)

Der Anspruch des Klägers auf vollständige Löschung seiner seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten folgt aus Art. 17 Abs. 1 b) und d) DSGVO.

aa)

Nach Art. 17 Abs. 1 b) und d) DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Der Kläger hat seine Einwilligung, sofern er diese den Drittunternehmen ursprünglich überhaupt wirksam erteilt hat, widerrufen. Ferner wurden die im Antrag genannten personenbezogenen Daten des Klägers unrechtmäßig im Verantwortungsbereich der Beklagten verarbeitet.

bb)

Entgegen der Ansicht des Landgerichts steht dem Kläger hinsichtlich der Daten gem. Antrag zu 1b) und c) nur ein Löschungs- aber kein Anonymisierungsanspruch zu, da es an einer entsprechenden Anspruchsgrundlage fehlt. Zudem hat die Beklagte das ihr vom Kläger eingeräumte Wahlrecht abgelehnt.

(1)

Der Senat schließt sich insoweit der Einordnung des Großteils der obergerichtlichen Rechtsprechung an, dass es sich bei der Anonymisierung nicht um ein Minus, sondern ein Aliud zum Löschungsanspruch handelt (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 320, juris; OLG München, Urteil vom 18.12.2025, 14 U 1314/25 e, juris Rn. 429; vom 18.12.2025, 14 U 881/25 e, juris Rn. 201; OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – 8 U 21/25, a.A. OLG Dresden Endurteil

v. 3.2.2026 – 4 U 292/25, GRUR-RS 2026, 1138 Rn. 75, beck-online), so dass Art. 17 DSGVO hierfür keine geeignete Anspruchsgrundlage darstellt.

Der europäische Verordnungsgeber differenziert zwischen der Löschung, Vernichtung (beide erwähnt in Art. 4 Nr. 2 DSGVO), Anonymisierung (benannt im Erwägungsgrund Nr. 26) und Pseudonymisierung (begriffsbestimmt in Art. 4 Nr. 5 DSGVO), hat aber mit Art. 17 DSGVO lediglich einen Anspruch auf Löschung geschaffen.

Eine Einordnung der Anonymisierung als Minus zur Löschung scheidet aufgrund des unterschiedlichen Schutzzweckes aus.

Die DSGVO gibt keine Definition des Begriffs „Löschens“; der Begriff wird in Art. 4 Nr. 2 DSGVO lediglich als eine Form der Verarbeitung genannt. Das BDSG aF definierte das Löschen in § 3 Abs. 4 Nr. 5 als „Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten“; im Wesentlichen handelte es sich hier um denselben Begriff wie in der DSGVO. Das Löschen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen; maßgeblich ist das Ergebnis der Löschungshandlung, nämlich die (faktische) Unmöglichkeit, die zuvor in den zu löschenden Daten verkörperte Information wahrzunehmen. Grundsätzlich darf es nach dem Löschen niemandem mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, die betreffende Information wahrzunehmen (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 37, beck-online).

Anonymisierung bedeutet hingegen, dass die personenbezogenen Daten dergestalt verändert werden, dass sie nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können; anonymisierte Daten sind nicht mehr personenbezogen, weshalb die DSGVO für sie nicht gilt (vgl. Erwägungsgrund Nr. 26 S. 4 und 5) (vgl. Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 39, beck-online).

Daran zeigt sich bereits, dass die Verfahrensweise, wie personenbezogene Daten gelöscht oder anonymisiert werden können, unterschiedlich ist.

(2)

Ein Anspruch auf Anonymisierung personenbezogener Daten kommt entgegen der Ansicht des Landgerichts auch nicht gem. Art. 18 DSGVO als Einschränkung der Verarbeitung in Betracht.

Art. 4 Nr. 3 DSGVO definiert die Einschränkung der Verarbeitung als Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

Der Begriff entspricht demjenigen der Sperre, wie er bislang im Datenschutzrecht verwendet wurde (vgl. Erwägungsgründe Nr. 67; 156). Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten können u.a. darin bestehen, dass ausgewählte personenbezogene Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen werden, dass sie für Nutzer gesperrt werden oder dass veröffentlichte Daten vorübergehend von einer Website entfernt werden (Erwägungsgrund Nr. 67). In automatisierten Dateisystemen soll die Einschränkung der Verarbeitung grundsätzlich durch technische Mittel so erfolgen, dass die personenbezogenen Daten in keiner Weise weiterverarbeitet werden und nicht verändert werden können (Erwägungsgrund Nr. 67) (Paal/Pauly/Ernst, 4. Aufl. 2026, VO (EU) 2016/679 Art. 4 Rn. 35, beck-online).

Bei der begehrten Anonymisierung handelt es sich aber gerade nicht um eine Beschränkung der Weiterverarbeitung mit nicht veränderbaren Daten, sondern um eine Veränderung der bisher gespeicherten personenbezogenen Daten.

(3)

Es kann dahinstehen, ob die vom Oberlandesgericht München (Endurteil v. 18.12.2025 – 14 U 1314/25e, GRUR-RS 2025, 36455 Rn. 263-265, beck-online) aufgeworfene Frage, ob ein vertraglicher Anspruch grundsätzlich bezüglich der Anonymisierung möglich wäre, zu bejahen ist, denn die Beklagte hat ein Angebot des Klägers, den Anspruch teilweise durch ein Erfüllungssurrogat zu erfüllen, spätestens durch den Klageabweisungsantrag abgelehnt.

cc)

Der Anspruch des Klägers auf Bestätigung, wenn die vollständige Löschung erfüllt ist, folgt aus Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO.

Danach stellt der Verantwortliche der betroffenen Informationen über die auf Antrag gem. den Artikeln 15-22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung.

e)

Die Berufung der Beklagten ist insoweit begründet, als dass der Senat abweichend zur landgerichtlichen Bewertung den Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1.250,00 EUR für angemessen erachtet. Ferner stehen dem Kläger auf diesen Betrag erst Zinsen ab Rechtshängigkeit zu.

Der Anspruch folgt bereits aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Soweit der Kläger mit seiner Berufung moniert, dass sich das Landgericht nicht mit einem Anspruch gem. § 823

Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, der eine höhere Entschädigung ermöglichen könnte, auseinandergesetzt hat, stünde ihm bei Bejahung dieses Anspruchs aber keine höhere Entschädigung zu.

aa)

Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind. Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt. Nicht nachzuweisen hat die betroffene Person im Rahmen eines Schadensersatzanspruches nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Verschulden des Verantwortlichen. Art. 82 DSGVO sieht vielmehr eine Haftung für vermutetes Verschulden vor, die Exkulpation obliegt nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO dem Verantwortlichen (BGH Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 21, beck-online).

(1)

Wie ausgeführt hat die Beklagte durch die rechtswidrige Datenverarbeitung gegen die DSGVO verstoßen.

(2)

Hierdurch ist dem Kläger ein immaterieller Schaden in Form eines Kontrollverlustes über seine personenbezogenen Daten entstanden.

Wie der Bundesgerichtshof zutreffend ausführt, hat der Europäische Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf den Erwägungsgrund Nr. 85 DSGVO (vgl. ferner Erwägungsgrund Nr. 75 DSGVO) klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert. Der Nachweis eines bloßen Kontrollverlusts genügt und stellt selbst den immateriellen Schaden dar. Es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären

lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern. Aber auch dann, wenn ein Kontrollverlust nicht nachgewiesen werden kann, reicht die begründete Befürchtung einer Person, dass ihre personenbezogenen Daten aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung von Dritten missbräuchlich verwendet werden, aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Die Befürchtung samt ihrer negativen Folgen muss dabei ordnungsgemäß nachgewiesen sein. Demgegenüber genügt die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen ebenso wenig wie ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten. Ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist bereits dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind (BGH Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 30-32, 34, beck-online).

Ein solcher Kontrollverlust folgt bereits daraus, dass der Kläger keine Kenntnis darüber hat, welche von ihm besuchten Webseiten und Apps Meta Business Tools installiert haben und in welchem Ausmaß die Beklagte die so erlangten personenbezogenen Daten speichert und weiterverarbeitet. Da die Meta Business Tools potentiell auf Webseiten und Apps jeglicher Bereiche implementiert sein können, können sich die personenbezogenen Daten auch auf solche besonderen Kategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben hervorgehen können, beziehen. Über die Meta Business Tools ist es der Beklagten damit möglich, ein umfassendes Profil seiner Nutzer zu erstellen, die sie in Länder außerhalb der Europäischen Union wie den USA überträgt, die keiner Kontrolle der hiesigen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Für den Kläger stellt zudem die Tatsache, dass eine erhebliche Menge personenbezogener Daten, die seinem Benutzerkonto zugeordnet sind oder die ihm – z.B. mittels eines Abgleiches von IP-Adressen – zugeordnet werden können, sich auf Servern der Beklagten und bei bestimmten Dritten befinden, einen Kontrollverlust dar. Als Dritte, mit denen Informationen geteilt werden, bezeichnet die Datenschutzrichtlinie der Beklagten Werbetreibende, Unternehmen, die Produkte für die Beklagten vermarkten oder die mit Kundenservice oder Umfragen beauftragt werden, und Forscher (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025, 14 U 1314/25e, Rn. 397, zitiert nach juris).

Der Kläger hatte schriftlich vorgetragen, dass er sich privat durchschnittlich etwa 95 Stunden pro Monat mit sensiblen Themen beschäftige. Davon entfielen ca. 20 Stunden auf Online-Banking und Recherchen zu Geldanlagen, ca. 60 Stunden auf gesundheitliche Themen wie Online-Apotheken, Portalen zur Ärztevermittlung, Terminbuchung und Recherche zu Krankheitssymptomen, auch seiner minderjährigen Kinder, sowie ca. 15 Stunden für politische Themen wie Migration, Klimawandel, Genderdebatte, den Wahl-O-Mat oder das aktuelle Kriegsgeschehen. Er recherchiere auch zu Schwangerschaft und Familienplanung, religiösen bzw. weltanschaulichen und rechtlichen Themen.

Der Senat hält die Angaben nach der persönlichen Anhörung des Klägers für glaubhaft. Insbesondere ist vor dem Hintergrund des Schichtdienstes des Klägers, bei denen er regelmäßig drei Tage am Stück nicht zu arbeiten braucht, auch die hohe Anzahl an im Internet verbrachter Stunden plausibel. Das vom Kläger geschilderte Internetverhalten auf Nachrichten- und Einkaufsseiten erscheint aus Sicht des Senats für einen Familienvater ebenfalls typisch. Insbesondere sind aufgrund der Nutzung des Internets zur Klärung von Gesundheitsfragen und des Einkaufs über die Webseite shop-apotheke.de, die Meta Pixel verwendet (vgl. Anlage K14, Bl. 1138 d.A.-I) personenbezogene Daten besonderer Kategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO betroffen. Nachvollziehbar schilderte der Kläger, dass er Angst habe, die Kontrolle über sein eigenes Befinden zu verlieren, indem er die Befürchtung hat, dass ihm Produkte aufgrund von ihm erfasster Daten aufgedrängt würden. Darüber hinaus hält der Senat die vom Kläger geschilderte Sorge hinsichtlich seiner beruflichen Tätigkeit für glaubhaft. Der Kläger hatte hierzu angegeben, dass er für amerikanische Liegenschaften im Sicherheitsdienst arbeite und er daher die Sorge habe, dass Daten zu seiner Weltanschauung an seinen Auftraggeber weitergegeben würden und er dadurch seine Arbeit verlieren könnte. Diese Sorge ist gerade vor dem Hintergrund, dass unstreitig die Daten in den USA gespeichert werden, plausibel. Dass er, seitdem er von den streitgegenständlichen Meta Business Tools wisse, sein Internetnutzungsverhalten derart geändert hat, dass er versuche Cookies abzuwählen und abzuwägen, ob er ein Produkt im Internet oder doch im lokalen Laden kaufe, ist daher nachvollziehbar.

(3)

Das Verschulden der Beklagten wird vermutet, da sie sich nicht gem. Art. 82 Abs. 3 DSGVO exkulpieren kann.

bb)

Der Senat hält eine Entschädigung in Höhe von 1.250,00 EUR für angemessen.

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält keine Bestimmung über die Bemessung des aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geschuldeten Schadensersatzes. Insbesondere können aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden. Die Bemessung richtet sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung. In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden. Die innerstaatliche Verfahrensautonomie bei der Ermittlung des nach Art. 82 DSGVO zu ersetzenden Schadens unterliegt freilich mehreren aus dem Unionsrecht folgenden Einschränkungen. Der Bundesgerichtshof hat hierzu weiter ausgeführt, dass der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen habe, wenn allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten gegeben ist, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen wurden. Weiter hat der Tatrichter die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle in den Blick zu nehmen (vgl. BGH Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 93-99, beck-online).

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe hat der Senat zugrunde gelegt, dass der Kläger neben dem Kontrollverlust zwar emotional betroffen ist, aber eine schadensvertiefende psychische Beeinträchtigung, die einen Krankheitswert erreichen könnte, nicht nachgewiesen hat. Hingegen geht der Senat nach dem Ergebnis der Anhörung des Klägers von einer nicht unerheblichen Anzahl verarbeiteter personenbezogener Daten besonderer Kategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO aus.

Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO zählen hierzu personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Der Senat hält unter Abwägung der vorgenannten Umstände einen immateriellen Schadenersatz in Höhe von 1.250,00 EUR für ausreichend und angemessen.

Die Verarbeitung ist besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzt viele Daten betrifft (vgl. EuGH, Urteil vom 4.7.2023, Rs. C-252/21, Rn. 118). Der Senat hat weiter berücksichtigt, welchen Zwecken die Verarbeitung der Daten dient, wobei er sich insoweit auf die Datenschutzrichtlinie der Beklagten stützt (vgl. OLG München, Urteil

vom 18.12.2025, 14 U 2300/25e –, juris Rn. 282). Es ist unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinie der Beklagten auch in zeitlicher Hinsicht von einem erheblichen Kontrollverlust auszugehen (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025, 14 U 1314/25e, juris Rn. 403).

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass der Empfängerkreis der Daten vorliegend begrenzt ist. Er umfasst die Beklagte und solche Dritte, mit denen sie bestimmte Informationen teilt. Frei im Internet verfügbar sind die Daten danach nicht (vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025, 14 U 1314/25e, juris Rn. 402). Dieser Fall ist anders zu bewerten als eine Veröffentlichung der Daten des Klägers im Internet oder im Darknet, wodurch Kriminelle leichter Zugriff hätten. Der Kontrollverlust ist damit zugleich nicht in der Weise unbehebbar, wie es bei einer Entwendung der Daten durch Hacker mit Veröffentlichung im Internet oder im Darknet der Fall wäre.

Bei der Schadenshöhe kann die auch außerhalb der EU erfolgende Speicherung der personenbezogenen Daten auf den Servern der Beklagten, namentlich in den USA mit einem gerichtsbekannt vergleichsweise niedrigeren Datenschutzniveau, zu berücksichtigen sein (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 2.3.2026, 3 U 31/25, juris Rn. 241). Dies fällt hier aber neben den Sorgen des Klägers, die gerade auch auf der Speicherung der Daten in den USA beruhen, nicht zusätzlich ins Gewicht.

Der Aufwand, dem Kontrollverlust entgegenzuwirken, ist vergleichsweise hoch, weil der Kläger Klage erheben musste. Er konnte sein Klageziel nicht über die Einstellungen im sozialen Netzwerk der Beklagten erreichen. Durch eine Änderung der Datenschutzeinstellungen war eine vollumfängliche Löschung der bei der Beklagten gespeicherten Daten nicht möglich (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3.2.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 197).

Bei der Bemessung des immateriellen Schadens hat der Senat nicht die Schwere des Verstoßes berücksichtigt, weil dem Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO lediglich eine Ausgleichsfunktion, nicht aber eine Abschreckungs- oder Straffunktion zukommt (EuGH, Urteil vom 11.4.2024, C-741/21, Rn. 59f., 64f.). Gleiches gilt für das Verschulden der Beklagten. Die Zubilligung eines größeren Betrages ist insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Prävention gegen künftige Verstöße geboten.

Eine zusätzliche Intensivierung des Schadens durch ein Profiling kann nicht festgestellt werden. Nach Art. 22 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Der Kläger hat nicht dargetan, dass die Verwendung der Daten durch die Beklagte hier an ein Profiling

heranreicht, das den Kläger über die vorhandenen Beeinträchtigungen hinaus zusätzlich beeinträchtigt.

cc)

Es kann dahinstehen, ob der Kläger seinen Anspruch auch auf § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG nach deutschem Recht im Zusammenhang mit DSGVO-Verstößen geltend machen könnte, denn ein höherer als der ihm nach Art. 82 DSGVO zustehende Entschädigungsbetrag kommt bereits nicht in Betracht, denn es fehlt an einem schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur auf Grund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 2029 Rn. 38, beck-online).

Der Kläger hat weder körperliche noch psychische Beeinträchtigungen dargelegt, die über Unannehmlichkeiten hinausgehen. Konkrete finanzielle Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Auch unter Berücksichtigung des vom Senat angenommenen Kontrollverlustes ist eine besondere Schwere des Eingriffs nicht anzunehmen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vom Kläger erlittene Beeinträchtigung ferner dadurch aufgefangen wird, dass im vorliegenden Verfahren die Verarbeitung der ihr via Business Tool übermittelten Daten des Klägers untersagt wird (OLG Stuttgart Urt. v. 29.4.2026 – 4 U 372/24, GRUR-RS 2026, 8590 Rn. 181, beck-online). Außerdem nutzt der Kläger nach wie vor die von der Beklagten zur Verfügung gestellte Plattform, wodurch die Beklagte unzählige sog. On-Site-Daten erhält.

dd)

Der Kläger hat auf den Zahlungsbetrag von 1.250,00 EUR aber vorliegend nur Anspruch auf Zahlung von Zinsen ab Rechtshängigkeit, also ab dem 02.05.2024 gem. §§ 288 Abs. 1, 291 BGB, weil eine vorheriges In-Verzug-Setzen durch den Kläger nicht nachgewiesen wurde.

Die Beklagte hat den Zugang des außergerichtlichen Anwaltsschreibens vom 04.01.2024 mit Fristsetzung zum 25.01.2024 bestritten. Der Kläger ist mangels Beweisantritts hinsichtlich der Zustellung damit beweisfällig geblieben.

f)

Beide Berufungen der Parteien bezüglich des vom Landgericht zugesprochenen Anspruchs des Klägers auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind unbegründet. Zwar bewertet der Senat den Entschädigungsanspruch lediglich in Höhe von 1.250,00 EUR statt 1.500,00 EUR, mangels Gebührensprungs verbleibt es beim Freistellungsanspruch in Höhe von 540,50 EUR.

aa)

Der Anspruch des Klägers folgt aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind grundsätzlich vom Schadensersatzanspruch des Art. 82 Abs. 1 DSGVO umfasst. Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden (BGH Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 79, 80, beck-online).

bb)

Der jetzige klägerische Prozessbevollmächtigte wurde vorgerichtlich mit Schriftsatz vom 04.01.2024 (Anlage K3, Bl. 205-211 d.A.-I) tätig. Soweit die Beklagte den Zugang des Schreibens bestritten hat, steht dies der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen, weil die Gebühren unabhängig davon angefallen sind, ob das Schreiben der Beklagten zugegangen ist (vgl. LG Stuttgart, Urt. v. 24.01.2024 - 27 O 92/23, juris Rn. 94).

Zu diesem Zeitpunkt war dies zur Wahrnehmung der Rechte des Klägers erforderlich und zweckmäßig. Der Senat verkennt hierbei nicht, dass es sich bei diesem Themenkomplex zwischenzeitlich um ein sog. Masseverfahren handelt und – soweit dem Senat aus Parallelverfahren bekannt – die Beklagte durchgängig außergerichtlich nicht reagiert und den Zugang eines Schreibens bestreitet. Dass sich die Beklagte für den Kläger ersichtlich aber bereits im Januar 2024 nicht auf Verhandlungen einlassen würde, drängt sich aus Sicht des Senats nicht auf, zumal obergerichtliche Rechtsprechung erst in den Jahren 2025 und 2026 hierzu veröffentlicht wurden. Gegen die Vermutung, dass dem klägerischen Prozessbevollmächtigten ein

unbedingter Klageauftrag erteilt wurde, spricht zudem der Zeitablauf zwischen der außergerichtlichen Tätigkeit und des Einreichens der Klageschrift zwei Monate später.

cc)

Der Kläger ist auch aktivlegitimiert,

Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass der Kläger eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen habe und der Ersatzanspruch gem. § 86 Abs. 1 VVG auf den Versicherer übergehe, fehlt es derzeit an einem Anspruchsübergang.

Der Kläger macht auch weiterhin einen Freistellungsanspruch geltend und behauptet bereits nicht, dass der Prozessbevollmächtigte bereits eine Zahlung erhalten hat.

dd)

Der zu berücksichtigende Gegenstandswert ist auf 4.750,00 EUR zu bemessen, wobei im Hinblick auf das außergerichtliche Schreiben, in welchem zunächst keine sofortige Löschung gefordert wurde, bezüglich des Feststellungsantrags 500,00 EUR, bezüglich beider Unterlassungsansprüche zusammen 3.000,00 EUR und bezüglich des Entschädigungsanspruchs 1.250,00 EUR zu berücksichtigen sind.

Die erstattungsfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnen sich nach einer 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG im Jahr 2024 (434,20 EUR), einer Auslagenpauschale i. H. v. 20,00 EUR gem. Nr. 7001, 7002 VV RVG und 19 % Umsatzsteuer (86,30 EUR).

C.

Die Revision ist gem. § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen.

Dies wäre dann der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Der Senat verkennt hierbei nicht, dass das hiesige Verfahren aus einem Themenkomplex stammt, in dem zahlreiche Parallelverfahren bereits anhängig sind. Die vom Senat getroffene Entscheidung steht im Einklang mit der hier zitierten Rechtsprechung des BGH und des EuGH. Klärungsbedürftige Rechtsfragen liegen gerade nicht vor. Insbesondere hinsichtlich der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch handelt es sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung,

weil der Senat hier die Angaben des Klägers in seiner persönlichen Anhörung maßgeblich zugrunde gelegt hat.

Soweit andere Oberlandesgerichte in ähnlichen Fällen einer Zwischenfeststellungsklage nicht stattgegeben haben, hat der BGH die dafür geltenden rechtlichen Maßstäbe bereits geklärt. Er hat insbesondere entschieden, dass eine Zwischenfeststellungsklage zulässig ist, wenn mit der Hauptklage mehrere selbstständige Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis verfolgt werden, mögen sie auch in ihrer Gesamtheit die Ansprüche erschöpfen, die sich aus ihm überhaupt ergeben können (BGH, Urteil vom 7.3.2013, VII ZR 223/11, juris Rn. 19). Dem folgt der Senat.

Soweit andere Oberlandesgerichte in ähnlichen Verfahren zum Teil eine Einschränkung des Tenors dahin vorgenommen haben, dass die Verurteilung nicht greift, wenn sich die Beklagte auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann, hat die Beklagte keinen Rechtfertigungsgrund dargetan. Hinsichtlich etwaiger in der Zukunft eintretender Rechtfertigungsgründe hat dieses Urteil keine zeitliche Bindungswirkung. Die Wirkung der materiellen Rechtskraft ist unabhängig von einer Einschränkung im Tenor an zeitliche Grenzen gebunden. Ein Urteil berücksichtigt grundsätzlich nur die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung eingetretenen Tatsachen. Die Rechtskraft eines Urteils hindert daher dann eine neue abweichende Entscheidung nicht, wenn dies durch eine nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung erfolgte Änderung des Sachverhalts veranlasst ist. Dann sind die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft überschritten (BGH, Urteil vom 10.11.2023, V ZR 51/23, juris Rn. 38).

Das OLG Stuttgart hat zwar im Unterschied zur ganz überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 1004 BGB wegen fehlender Störereigenschaft der Beklagten verneint (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29.4.2026, 4 U 353/24, juris). Doch ergibt sich hier ein Unterlassungsanspruch in Übereinstimmung mit der zitierten Auffassung des BGH bereits aus § 280 BGB. Im Übrigen folgt aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass eine Verantwortlichkeit der Beklagten auch hinsichtlich des Erhebens und Weiterleitens der Daten besteht. Dementsprechend muss sie sich dafür auch im Rahmen eines Unterlassungsanspruchs verantworten.

Die Frage, ob im konkreten Einzelfall Rechtsanwaltskosten zuzusprechen sind, ob ein Rechtsschutzinteresse an einer Bestätigung der Löschung besteht und ob die Beklagte ein vom Kläger eingeräumtes Wahlrecht zur Anonymisierung abgelehnt hat, beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit bemisst sich nach §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 9.500,00 EUR festgesetzt.

Auf die Berufung des Klägers entfallen 4.000,00 EUR, die sich aus 500,00 EUR für den Antrag zu Ziff. 1) und 3.500,00 EUR für den Antrag zu Ziff. 5) zusammensetzen.

Der Wert der Berufung der Beklagten entspricht 5.500,00 EUR. Auf den Antrag zu Ziff. 2) entfallen 2.000,00 EUR, auf die Anträge zu Ziff. 3) und 4) entfallen jeweils 1.000,00 EUR und auf den Antrag zu Ziff. 5) 1.500,00 EUR.

